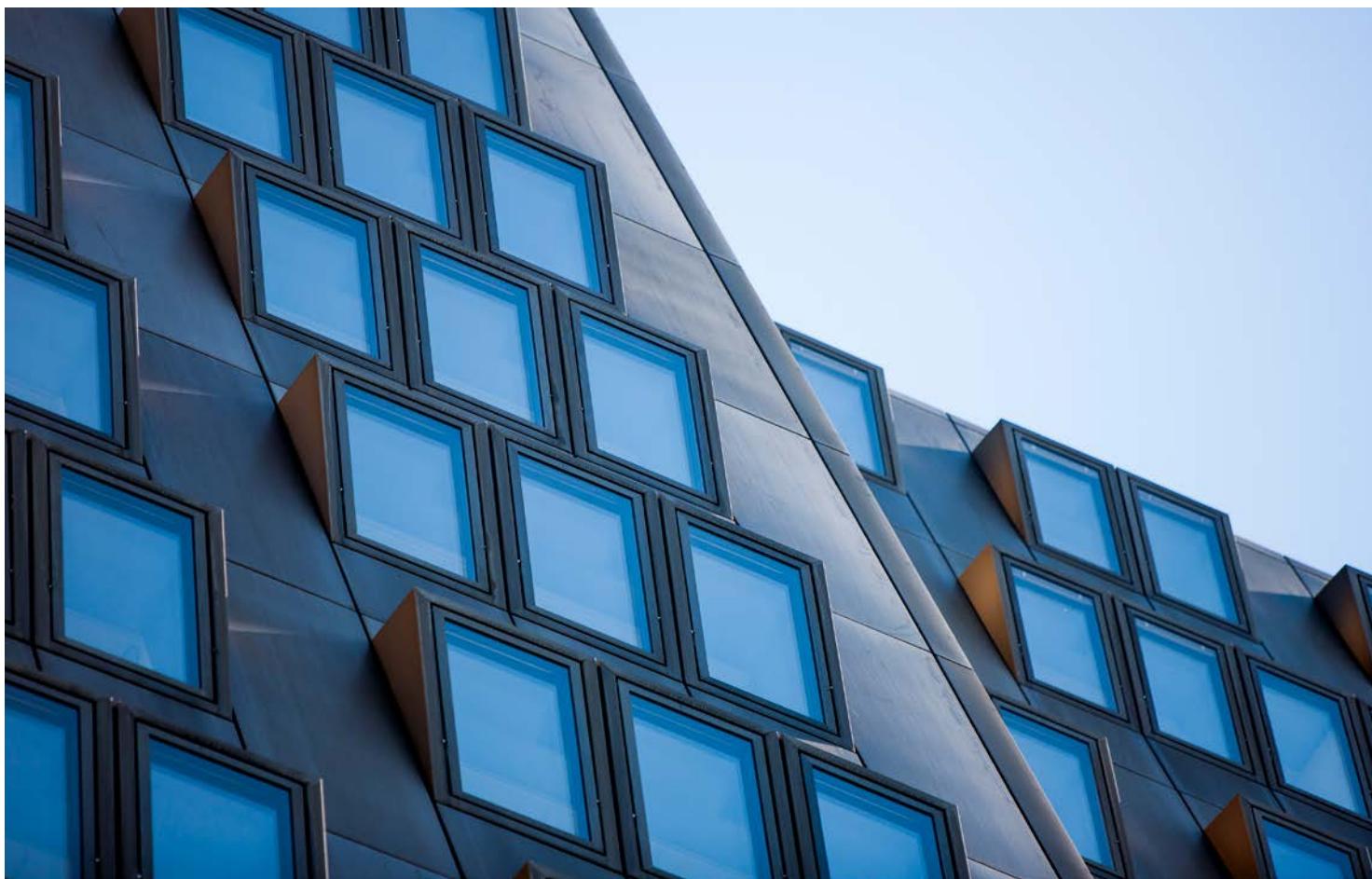




Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium

Reihe BUND 2020/20
Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2020

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Einsatzbereiche und rechtliche Grundlagen	17
Einsatzbereiche	17
Rechtliche Grundlagen	18
Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Strafverfahren	19
Ressourceneinsatz	20
Dolmetschregister sowie	
Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher	20
Vorhandene Dolmetscherinnen und Dolmetscher	29
Kosten der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen	36
Technische Hilfsmittel	39
Prozesse	42
Vorgaben	42
Auswahl und Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern	45
Verrechnung	51
Allgemeine Grundlagen	51
Innenministerium	52
Justizministerium	54
Qualitätssicherung und Kontrolle	59
Grundlagen	59
Innenministerium	59
Projekt „Dolmetschwesen im Verfahrensbereich des Innenministeriums“	60
Justizministerium	63
Justizbetreuungsagentur	68
Evaluierungen der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der Justizbetreuungsagentur	69
Ausgangslage und Evaluierungen	69
Sprachenportfolio	73
Jahresentgelt	74
Zusammenarbeit Innenministerium und Justizministerium	75
Schlussempfehlungen	78
Anhang	82



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kosten der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Bundesministerium für Inneres	36
Tabelle 2: Kosten der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	37
Tabelle 3: Häufigste Sprachen in der Stichprobe Landesgericht für Strafsachen Wien	48
Tabelle 4: Kosten der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher im Vergleich zu den potenziellen Gebührennoten	70



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Sprachen und Anzahl an Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Bundesministerium für Inneres	_____	29
Abbildung 2:	Sprachen und Anzahl an Dolmetscherinnen und Dolmetschern in der Gerichtsdolmetscherliste	_____	31



Abkürzungsverzeichnis

AbI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(-n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
HV-SAP	Haushaltsverrechnung des Bundes
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
JBA	Justizbetreuungsagentur
LG Strafsachen	Landesgericht für Strafsachen
LG Zivilrechtssachen	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LPD	Landespolizeidirektion(en)



Mio.	Million(en)
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof

SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
StPO	Strafprozessordnung

TZ	Textzahl(en)
----	--------------

u.a.	unter anderem
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)

VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
-----	-----------------------

Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen
im Innenministerium und Justizministerium



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz

Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis März 2019 die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Bundesministerium für Inneres und im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Ziel der Gebarungsüberprüfung war, die rechtlichen Grundlagen darzustellen sowie die Auswahl und Verrechnung der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, die Qualitätssicherung und Kontrolle sowie den Ressourceneinsatz zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2018.

Kurzfassung

Das Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) und das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) hatten entsprechend der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung kostenlose Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen für faire Verfahren in Strafsachen zu gewährleisten. ([TZ 3](#))

Zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium gab es keinen regelmäßigen Austausch und keine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Dolmetschwesens. Dies wäre jedoch – auch wegen der Gesamtkosten in Höhe von rd. 32 Mio. EUR pro Jahr in diesem Bereich – zweckmäßig. Beide Ministerien standen vor den gleichen Herausforderungen: Sicherstellung eines ausreichenden Sprachangebots, Auswahl und Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Qualitäts sicherung und Kontrolle, Einsatz von technischen Hilfsmitteln (z.B. Videodolmetsch) sowie Verrechnung der Leistungen. Auch waren die beim Innenministerium und Justizministerium in Verfahren erbrachten Leistungen eng miteinander verbunden, vor allem in Strafverfahren und Verfahren im Bereich des Fremdenwesens und Asyls. Durch eine verstärkte Koordination und Kooperation könnten sich daher wesentliche Synergieeffekte ergeben. ([TZ 27](#))



Das Innenministerium ersetzte im Juni 2018 alle bisher in den Dienststellen verwendeten Dolmetschlisten durch das zentrale digitale Dolmetschregister. Mit dem Erlass zum zentralen digitalen Dolmetschregister standardisierte es auch den Prozess bei Neuaufnahmen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Die Sicherheitsüberprüfungen und die Überprüfung der Sprachkompetenz waren für diese verpflichtend. Solche bestanden jedoch nicht für die rd. 3.500 in das Register übernommenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie sprachkundigen Personen. Mit Stichtag 1. März 2019 waren 3.762 Personen im Dolmetschregister verzeichnet, die 176 Sprachen abdeckten. Der Erlass zum Dolmetschregister sah bei den Ausbildungs- und Sprachnachweisen keine konkreten Vorgaben, Kriterien oder Mindestanforderungen vor. ([TZ 5](#), [TZ 8](#))

Das vom Justizministerium administrierte System der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, kurz Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher, bestand seit 1975. Diese waren keine eigenständige Berufsgruppe. Die im Jahr 1999 eingeführte Zertifizierung bildete nur einen Nachweis der geforderten Qualifikationen. Mit Stichtag 1. März 2019 waren in der Gerichtsdolmetscherliste 718 Personen erfasst, die 52 Sprachen abdeckten. Zertifizierungsstelle in Wien war das Landesgericht für Zivilrechtssachen. Die Anzahl der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher in Wien sank zwischen 2009 und 2019 von 420 auf 356. Das Durchschnittsalter lag bei rd. 59 Jahren. Die Justizbelebung beschäftigte Anfang November 2018 18 Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher in den gängigsten Sprachen. ([TZ 6](#), [TZ 9](#), [TZ 19](#))

Für regelmäßig benötigte Sprachen, wie Afghanistanisch oder Farsi, waren nur wenige oder keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen. Die für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste zur Verfügung stehenden Sprachen waren seit 2007 unverändert. Bei der Sprachengruppe „Afrikanische Sprachen“ war keine Person eingetragen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch regional gebräuchliche Sprachen, wie Pidgin- oder Kreolsprachen, übersetzen konnten, waren in der Gerichtsdolmetscherliste nicht ersichtlich. In Summe konnte der Bedarf an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen nicht mit den in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen gedeckt werden. ([TZ 9](#))

Dem Justizministerium lagen mangels systematischer Erfassung keine Informationen zum Bedarf an Sprachen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern je Sprache vor. Dies war jedoch grundlegend für die Weiterentwicklung des Gerichtsdolmetschwesens. ([TZ 9](#))



Die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium waren im Jahr 2018 mit 32,33 Mio. EUR annähernd gleich hoch wie im Jahr 2015 mit 32,56 Mio. EUR. Dies war auf sinkende Kosten im Innenministerium und steigende Kosten beim Justizministerium – bedingt auch durch das ab dem Jahr 2018 zum Justizministerium ressortierende Bundesverwaltungsgericht – zurückzuführen. ([TZ 10](#))

Die Verrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen war im Gebührenanspruchsgesetz geregelt. Die Gebühren für die Entlohnung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern wurden letztmalig im Jahr 2007 an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhielten für die Teilnahme an Verhandlungen oder Vernehmungen für die erste auch nur begonnene halbe Stunde zumindest 24,50 EUR, für jede weitere zumindest 12,40 EUR. Für die schriftliche Übersetzung erhielten sie zumindest 15,20 EUR pro 1.000 Zeichen. Weiters gab es Entschädigungen für Reise- oder Wartezeiten, sogenannte Zeitversäumnisse, und sie erhielten Reisekosten in Form von Kostenersatz für Fahrscheine oder Kilometergeld. ([TZ 16](#))

Die Richterinnen und Richter beim Landesgericht für Strafsachen Wien beurteilten die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Gebührennoten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, obwohl nicht in allen Fällen sämtliche dafür notwendige Informationen vorlagen, etwa die Anwesenheitszeiten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Verteidigergesprächen ohne Beisein von Richterinnen oder Richtern. Dadurch war die Auszahlung ungerechtfertigter oder zu hoher Gebühren nicht ausgeschlossen. Den größeren Teil machten die Gebühren für Zeitversäumnis und Reisekosten aus, deren rechtmäßige Höhe auch schwieriger zu überprüfen war. ([TZ 18](#))

Der RH hatte im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015 auf Probleme bei der Verrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium hingewiesen. Das Innenministerium veranlasste daraufhin im November 2016 eine Überprüfung der Bestellung und Leistungsverrechnung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die Interne Revision. Ein Jahr später startete es das Projekt „Dolmetschwesen im Verfahrensbereich des Innenministeriums“ und setzte damit einen wesentlichen Schritt in Richtung ordnungsgemäße Beauftragung und Abrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. ([TZ 20](#), [TZ 21](#))

In der Justiz waren für die laufende Qualitätskontrolle der Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständig. Das Justizministerium machte keine diesbezüglichen Vorgaben. ([TZ 22](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Im Bereich des Dolmetschwesens sollten das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Justiz verstärkt zusammenarbeiten; mögliche Synergieeffekte wären zu nutzen. ([TZ 27](#))
- Im Sinne eines Internen Kontrollsystems sollte das Bundesministerium für Inneres die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sicherstellen. ([TZ 17](#))
- Das Bundesministerium für Inneres sollte für die Neuaufnahme von Personen in das Dolmetschregister bei den Ausbildungs- und Sprachnachweisen Mindestanforderungen definieren, um ein Mindestqualitätsniveau sicherzustellen. ([TZ 5](#))
- Das Bundesministerium für Justiz sollte die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste sowie das damit in Zusammenhang stehende Prüfungswesen hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit evaluieren und gegebenenfalls an die aktuellen Anforderungen anpassen. ([TZ 6](#))



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium					
Rechts- grundlagen	Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280/1 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142/1 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315/57 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975 i.d.g.F. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. 51/1991 i.d.g.F. Gebührenanspruchsgesetz (GebAG), BGBl. 136/1975 i.d.g.F. Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I 101/2008 i.d.g.F. Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), BGBl. 137/1975 i.d.g.F.				
	Auszahlungen	2015	2016	2017	2018
		in Mio. EUR			in %
	Bundesministerium für Inneres	21,30	23,91	19,73	18,39 ¹ -13,6
	davon mündliche Übersetzungen	19,91	22,28	18,07	16,67 ¹ -16,3
	davon schriftliche Übersetzungen	1,39	1,63	1,66	1,72 ¹ 23,8
	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ²	11,26 ³	12,18	12,71	13,94 ⁴ 23,8
	davon Entgelt an die Justizbetreuungsagentur	0,69 ³	1,07	1,06	1,05 52,2
	davon bei Gerichten und Staatsanwaltschaften	10,55	11,10	11,62	12,85 ⁴ 21,9
	davon in Strafsachen	8,30	9,03	9,48	9,50 14,5
	davon in sonstigen Rechtssachen	2,25	2,06	2,14	3,35 ⁴ 48,9
	Gesamtsumme ²	32,56 ³	36,09	32,44	32,33 ^{1, 4} -0,7

Angebot	Dolmetschregister des Innenministeriums	Gerichtsdolmetscherliste	Justizbetreuungsagentur
Anzahl zum 1. März 2019			
Dolmetscherinnen und Dolmetscher	3.762	718	16
Sprachen	176	52	11

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Das Jahr 2018 umfasste auch die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen der Untergliederung 18 Asyl/Migration; bis einschließlich 2017 war diese Untergliederung Teil der Untergliederung 11 Inneres.

² Die Ermittlung der exakten Gesamtkosten beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wäre nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich gewesen, da ein geringer Anteil der Kosten (für Leistungen außerhalb von Verfahren, z.B. im Ministerium selbst und für Videodolmetsch bei den Justizanstalten) auf Sammelkonten erfasst war.

³ Aufgrund geänderter Abrechnungsmodalitäten bei der Justizbetreuungsagentur ist keine Vergleichbarkeit mit anderen Jahren gegeben.

⁴ inklusive Bundesverwaltungsgericht in Höhe von 1,26 Mio. EUR (Bis 8. Jänner 2018 war das Bundeskanzleramt für dieses zuständig.)

Quellen: HV-SAP; Haushaltsinformationssystem des Bundes; BMVRDJ; JBA



Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen
im Innenministerium und Justizministerium



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2018 bis März 2019 beim Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) und beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Erbringung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Seine Empfehlungen richtete er auf Basis der Bundesministeriengesetz–Novelle 2020¹ u.a. an das nunmehrige Bundesministerium für Justiz (in der Folge beide: **Justizministerium**)

Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung berücksichtigte der RH Anregungen aus dem Bürgerbeteiligungsverfahren.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es insbesondere, die rechtlichen Grundlagen, die Auswahl und Verrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowie die Qualitätssicherung, Kontrolle und den Ressourceneinsatz darzustellen und zu beurteilen.

Ein Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung lag auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren – insbesondere bei der Kriminalpolizei und bei Gerichten. Nach der polizeilichen Kriminalstatistik 2018 waren rd. 40 % der Tatverdächtigen Fremde; der Ausländeranteil in Justizanstalten betrug mit Stichtag 1. Juli 2019 rd. 54 % und der Anteil an Fremden bei den gerichtlichen Verurteilungen lag laut der „Gerichtlichen Kriminalstatistik 2018“ der Statistik Austria bei rd. 44 %. Dementsprechend fiel in Strafverfahren der größte Teil der Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen an.

Prüfungshandlungen erfolgten beim Innenministerium, beim Bundeskriminalamt, bei der Landespolizeidirektion (**LPD**) Wien, bei der Außenstelle West des Landeskriminalamts (**LKA**) Wien sowie beim Justizministerium, bei den Landesgerichten für Strafsachen (**LG Strafsachen**) Graz und Wien, beim Landesgericht für Zivilrechtssachen (**LG Zivilrechtssachen**) Wien und bei der Justizbetreuungsagentur (**JBA**). Der RH führte in diesem Zusammenhang bei den überprüften Stellen Interviews (bspw. mit Exekutivbediensteten, Richterinnen und Richtern, Kanzleibediensteten) und zog Stichproben.

Das Bundesverwaltungsgericht ressortierte ab Jänner 2018 aufgrund der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017² zum Justizministerium. Es war in zweiter Instanz für den Bereich Fremdenwesen und Asyl tätig und benötigte in diesem Zusammenhang Dolmetschleistungen. Die Prozesse und die Vorgehensweise für den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern beim Bundesverwaltungsgericht erheb der RH mittels Fragebogen. Die Ergebnisse der angeführten Erhebungsmethoden flossen in das Prüfungsergebnis ein.

¹ BGBl. I 8/2020 vom 28. Jänner 2020, in Kraft getreten am 29. Jänner 2020

² BGBl. I 164/ 2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018



Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2018.

(2) Die Geburungsüberprüfung soll einen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel 16 der Vereinten Nationen „(...) allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“ leisten.

(3) Der RH überprüfte auch die Umsetzung von Empfehlungen, die er in seinem Bericht „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7) abgegeben hatte (siehe [TZ 15](#), [TZ 23](#), [TZ 25](#), [TZ 26](#) und Anhang). Weiters überprüfte er im ersten Halbjahr 2018 das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und gab in seinem diesbezüglichen Bericht (Reihe BUND 2019/46) auch Empfehlungen zum Dolmetschwesen des Bundesamts ab.

(4) Der RH wertete die beim Innenministerium und Justizministerium im Bereich des Dolmetschwesens gezahlten Gebühren hinsichtlich ihrer Verteilung auf die Konten in der Haushaltsverrechnung des Bundes (**HV-SAP**) aus. Den Hauptteil der Zahlungen machten jene für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafsachen aus.

Zudem analysierte der RH im Bereich des Innenministeriums die Verteilung der in den Jahren 2015 bis 2018 auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ erfassten Gebühren auf die einzelnen Dienststellen. Auf Basis dieser Analyse suchte der RH die LPD Wien – und zwar die Außenstelle West des LKA Wien – für eine Stichprobe und eine Überprüfung vor Ort aus. Hierfür wählte er aus der Grundgesamtheit 60 Gebührennoten zufällig aus, um diese und die ihnen zugrunde liegenden Leistungen hinsichtlich zuvor definierter Merkmale (z.B. Gebührenzusammensetzung, Sprache, Leistungs- und Eingangsdatum der Gebührennote, Umsatzsteuerpflicht und –ausweis) zu analysieren und um in die dazugehörigen Geschäftsfälle Akten-einsicht zu nehmen. Als Grundgesamtheit dienten dabei die 3.879 Gebührennoten, die die Außenstelle West des LKA Wien per 28. Jänner 2019 für das Jahr 2018 auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ erfasst hatte. Im Bereich der schriftlichen Übersetzungsleistungen, welche die LPD Wien gesondert erfasst hatte, wählte der RH aus der Grundgesamtheit (753 Gebührennoten per 27. Februar 2019 für das Jahr 2018) zehn Gebührennoten zufällig aus.

Ebenso analysierte der RH die Verteilung der in den Jahren 2015 bis 2018 auf dem entsprechenden Konto verbuchten Summen auf die einzelnen Gerichte. Auf dieser Basis suchte er das LG Strafsachen Wien für eine Stichprobe und eine Überprüfung vor Ort aus. Hierfür wählte er aus der Grundgesamtheit (11.483 Gebührennoten per 8. Jänner 2019 für das Jahr 2018) 60 Gebührennoten zufällig aus.

Nach Analyse der Buchungen auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ und der Verteilung der Gebühren auf einzelne Kreditoren suchte der RH nach derselben



Methodik auch das LG Strafsachen Graz für eine Stichprobe und eine Überprüfung vor Ort aus. Hierfür wählte er aus der Grundgesamtheit (4.452 Gebührennoten per 21. Februar 2019 für das Jahr 2018) zwölf Gebührennoten zufällig aus.

(5) Zu dem im Oktober 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Innenministerium und das Justizministerium (auch für die überprüften Gerichte und die JBA) im Dezember 2019 bzw. Jänner 2020 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2020.

Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme folgende grundsätzliche Anmerkungen fest:

- Der Bereich der Gerichtsbarkeit unterliege nicht der Kontrolle des RH. Dies betreffe jene Empfehlungen, deren Umsetzung ein verfassungsrechtlich unzulässiges Einwirken der monokratischen Justizverwaltung auf die unabhängige Rechtsprechung notwendig machen würde, so die Empfehlungen in den TZ 13, TZ 15, TZ 18 und TZ 27.
- Verschiedene Empfehlungen des RH würden auf weitreichende Änderungen der Systematik des Dolmetschwesens im Justizbereich hinauslaufen, die mit einem erheblichen Aufwand einhergehen würden. Hervorgehoben seien bspw. die Empfehlungen bezüglich einer regelmäßigen Aktualisierung der für die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste konkret zur Verfügung stehenden Sprachen, bezüglich der laufenden Abstimmung und Zusammenarbeit einerseits mit Wissenschaft und Lehre zur Förderung der Zahl und Qualität der Dolmetschleistungen (TZ 9) und andererseits mit dem Innenministerium in allen Belangen des Dolmetschwesens (TZ 27) sowie bezüglich der Erlassung von Anleitungen bzw. Regelungen für eine einheitliche Administration von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen (TZ 13).

Jedenfalls könne das Justizministerium weitergehende Schritte in Richtung einer systematischen und durchgehenden Steuerung des „laufenden Betriebs“ des gerichtlichen Dolmetschwesens personell nicht bewerkstelligen. Eine solche Umstellung hätte nur mehr wenig mit dem bisherigen Verständnis der Gerichtsdolmetscherliste zu tun. Diese sei nach ihrer bisherigen Konzeption und ihrem bisherigen Verständnis als Auswahlhilfe für die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Suche nach entsprechend fachlich qualifizierten und auch vertrauenswürdigen Personen konzipiert. Eine laufende „Servicierung“ des gesamten Dolmetsch- wie auch des Listenwesens bis hin zur Qualitätskontrolle der einzelnen eingetragenen Personen durch die Zentralstelle sei nicht vorgesehen, sie wäre wie ausgeführt mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden.

Zu bedenken seien auch die möglichen Vorbildwirkungen für andere Bereiche, wie die Gerichtssachverständigenliste oder andere „justizielle Listen“ (wie etwa die Liste der Mediatoren oder auch die Insolvenzverwalterliste).



- Aus den – in TZ 1 – genannten Zahlen ergebe sich, dass sämtliche im Bericht zu Themen der Gebührenfestsetzung im Justizbereich gemachte Aussagen auf signifikant geringen Stichprobengrößen beruhen würden, was insbesondere für den Bereich des LG Strafsachen Graz gelte (von gesamt 4.452 Gebührennoten wurden lediglich zwölf überprüft). Die Frage sei, ob unter diesen Prämissen die daraus gezogenen weitreichenden Schlussfolgerungen auf mögliche Mängel in der Gebührenkontrolle durch die Gerichte hinweisen können.

(6) Der RH stellte dazu Folgendes klar:

- Das Justizministerium bzw. die jeweiligen Gerichte konfrontierten den RH weder während der Gebarungsüberprüfung noch bei der Schlussbesprechung mit dem Vorwurf einer Einmischung in die unabhängige Rechtsprechung. Generell hat der RH keine qualitative Bewertung von einzelnen richterlichen Entscheidungen vorgenommen und die unabhängige Rechtsprechung im Zuge seiner Prüfung nicht berührt. Er befasste sich ausschließlich mit der Systematik und Administration des Dolmetschwesens im Rahmen der Justizverwaltung.
- Der Richtigkeit halber wies der RH darauf hin, dass er die grundsätzliche bzw. verstärkte Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Lehre sowie dem Innenministerium empfohlen hatte.
- Die Empfehlungen des RH zielten insgesamt darauf ab, den richterlichen Organen eine Hilfestellung für eine erleichterte, effizientere Administration (Gebührenbestimmung und Verrechnung) im Einklang mit dem Gebührenanspruchsgesetz (**GebAG**)³ zu geben sowie das Dolmetschwesen insgesamt weiterzuentwickeln.
- Die vom RH angeführten Prüfungsfeststellungen ergaben sich aus der Gesamtheit der Erhebungsmethoden und –instrumente. Die Überprüfung einzelner Gebührennoten in Form einer stichprobenweisen Überprüfung der Gebührennoten war demnach ein Instrument von vielen. Er hielt zudem fest, dass er keine Einzelmängel, sondern systematische Mängel aufzeigte und daraus allgemein formulierte Empfehlungen ableitete.

³ BGBI. 136/1975 i.d.g.F.



Einsatzbereiche und rechtliche Grundlagen

Einsatzbereiche

- 2 (1) Das Innenministerium und das Justizministerium benötigten mündliche Dolmetsch- und schriftliche Übersetzungsleistungen in unterschiedlichen Verfahren, wie bspw. Verwaltungs-, Straf- und Zivilverfahren. Je nach Verfahren und Einsatzbereich – bei Verwaltungsbehörden, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizanstalten – kamen unterschiedliche rechtliche Grundlagen zur Anwendung. Außerhalb von konkreten Verfahren wurden Dolmetscherinnen und Dolmetscher u.a. jeweils in der Zentralstelle – vor allem in internationalen Angelegenheiten – eingesetzt. Das Bundeskriminalamt setzte eigene Dolmetscherinnen und Dolmetscher (2018: 11,6 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**)) vor allem für Übersetzungsleistungen (2018 über 9.500 Dokumente) für Interpol, Europol und SIRENE⁴ ein.
- (2) Strafverfahren begannen bei der Kriminalpolizei (oder Staatsanwaltschaft) – bspw. durch eine Anzeige oder eigene Wahrnehmung – und „durchliefen“ mehrere Behörden (Staatsanwaltschaft, Gericht, Justizanstalt). Bei straffälligen Fremden oder Asylwerbenden kamen oftmals noch verwaltungsrechtliche Fremdenrechts- bzw. Asylverfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bzw. vor dem Bundesverwaltungsgericht hinzu. Für Verfahrensbeteiligte, wie bspw. Verdächtige, Beschuldigte, Angeklagte und Opfer, die der Verfahrenssprache nicht kundig waren, oder bei für die Ermittlungen wesentlichen Schriftstücken, die in die Verfahrenssprache zu übersetzen waren, bestand zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ein gesetzlicher Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen.

In Strafverfahren zog das Innenministerium Dolmetscherinnen und Dolmetscher bspw. für Beweisaufnahmen und Einvernahmen, Telefonüberwachungen und schriftliche Übersetzungen heran. Im Bereich des Justizministeriums fielen Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen etwa für Haftprüfungen in der Untersuchungshaft, für Verhandlungen, für amtliche Dokumente oder Häftlingspost, für Untersuchungen bei Sachverständigen, für die Kommunikation mit der Verteidigung oder für die Krankenbetreuung in Justizanstalten an.

⁴ Supplementary Information Request at the National Entry (Anträge auf Zusatzinformation bei der nationalen Eingangsstelle)



Rechtliche Grundlagen

3 (1) Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, gewährte die Europäische Menschenrechtskonvention⁵ Angeklagten das Recht auf unentgeltliche Beiziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Festgenommenen Personen stand nach der Europäischen Menschenrechtskonvention⁶ und dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit⁷ das Recht zu, in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen unterrichtet zu werden.

(2) Zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren sahen die Richtlinie Dolmetsch⁸ und die Richtlinie Rechtsbelehrung⁹ einheitliche, EU-weite Mindeststandards vor. Die Richtlinie Opferschutz¹⁰ baute die Rechte der Opfer von Straftaten und ihrer Angehörigen weiter aus.

Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013¹¹ setzte die Richtlinie Dolmetsch und die Richtlinie Rechtsbelehrung, das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016¹² die Richtlinie Opferschutz in der Strafprozessordnung (**StPO**)¹³ in nationales Recht um. Wegen bereits bestehender, einschlägiger Regelungen beschränkte sich das Erfordernis der Umsetzung dabei jeweils auf wenige Aspekte.

(3) Die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz¹⁴, die StPO¹⁵, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz¹⁶ und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (**AVG**)¹⁷ enthielten verfahrensrechtliche Regelungen zur Übersetzungshilfe. Das AVG und das GebAG¹⁸ enthielten Regelungen zur Abgeltung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, die von Innenministerium und Justizministerium gleichermaßen zu beachten waren.

⁵ Art. 6 Abs. 3 lit. e

⁶ Art. 5 Abs. 2

⁷ Art. 4 Abs. 6

⁸ Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. L 280

⁹ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. L 142

¹⁰ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. L 315

¹¹ BGBl. I 195/2013

¹² BGBl. I 26/2016

¹³ BGBl. 631/1975 i.d.g.F.

¹⁴ BGBl. 264/1951 i.d.g.F., § 82 (Die Bestimmung galt für Zivil- und Strafverfahren; für Letztere waren die einschlägigen Bestimmungen der StPO jedoch als leges speciales anzuwenden.)

¹⁵ insbesondere §§ 56, 66 und 126

¹⁶ BGBl. 104/1985 i.d.g.F., § 75 Abs. 4, für sozialgerichtliche Verfahren

¹⁷ BGBl. 51/1991 i.d.g.F., § 39a, für Verwaltungsverfahren

¹⁸ BGBl. 136/1975 i.d.g.F.



Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Strafverfahren

- 4 (1) Die StPO gewährte Beschuldigten und Opfern im Strafverfahren das Recht auf kostenlose Übersetzungshilfe. Dieses umfasste das Recht auf Dolmetschleistungen und unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke (z.B. der Anzeigenbestätigung, des Beschlusses auf Verhängung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft, der Anklage und der Ausferdigung des noch nicht rechtskräftigen Urteils).

Dolmetschleistungen waren mündlich zu erbringen und insbesondere bei der Anzeigenerstattung, für Beweisaufnahmen, für Vernehmungen oder Befragungen, für Verhandlungen und auf Verlangen auch für den Kontakt mit der Verteidigung, sofern dieser Kontakt in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Beweisaufnahme, einer Verhandlung, der Erhebung eines Rechtsmittels oder einem sonstigen Antrag stand, zu gewährleisten.

(2) § 126 StPO verpflichtete im Strafverfahren zur Bestellung einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers, wenn eine Person vernommen wurde, die der Verfahrenssprache nicht kundig war, oder wenn für Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen waren. Die Kriminalpolizei hatte hierbei eine vom Innenministerium oder eine in dessen Auftrag von einem Dienstleister zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen.¹⁹ Staatsanwaltschaften und Gerichte hatten als Dolmetscherin bzw. als Dolmetscher eine vom Justizministerium oder in dessen Auftrag von der JBA zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen. Stand eine Amtsdolmetscherin bzw. ein Amtsdolmetscher nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, so konnten Kriminalpolizei, Gerichte und Staatsanwaltschaft eine andere geeignete Person für diese Aufgabe heranziehen. Dabei war vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Person (Gerichtsdolmetscherin bzw. –dolmetscher), subsidiär eine andere Person, zu bestellen. Bei der Wahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie der Bestimmung des Auftragsumfangs war nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen.

(3) Die Kosten für die Übersetzungshilfe im Strafverfahren waren nicht von den Angeklagten zu ersetzen, sondern waren vom Bund zu tragen.²⁰ Das galt auch bei Dolmetschleistungen für Kontakte von Beschuldigten mit der jeweiligen Amts- oder Wahlverteidigung.²¹ Die Behörde, welche die betroffene Amtshandlung leitete (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht), war für die Gewährleistung der Dolmetschleistungen sowie der schriftlichen Übersetzungen und damit für die diesbezügliche Kostentragung zuständig.

¹⁹ Solche vom Innenministerium oder in dessen Auftrag von einem Dienstleister zur Verfügung gestellten Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher existierten im überprüften Zeitraum nicht.

²⁰ Im Zivilprozess waren die Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher als Gerichtskosten von den Parteien nach dem Erfolgschaftungsprinzip zu tragen (§§ 40 ff. Zivilprozessordnung, RGBI. 113/1895 i.d.g.F.).

²¹ § 381 Abs. 6 StPO; Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013, 2402 BlgNR 24. GP 8



Ressourceneinsatz

Dolmetschregister sowie Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher Innenministerium

- 5.1 (1) Mit dem Erlass zum zentralen digitalen Dolmetschregister vom Juni 2018²² hielt das Innenministerium fest, dass nur in diesem Register eingetragene Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie sprachkundige Personen mit Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beauftragt werden durften. Das Dolmetschregister ersetzte alle bis dahin in den Dienststellen zumeist nur lokal verfügbaren Dolmetschlisten. Der Erlass regelte u.a. die Neuaufnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie sprachkundigen Personen in das Register mit dem Zweck, den Ablauf zu harmonisieren und einheitliche Standards zu schaffen. Bei einer Neuaufnahme waren daher folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- die Vorlage von Ausbildungs- und Sprachnachweisen,
 - eine unterschriebene Einwilligungserklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung,
 - die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung sowie
 - eine Überprüfung der sprachlichen Kompetenz mit Hilfe standardisierter Texte.

Hinsichtlich der geforderten Ausbildungs- und Sprachnachweise legte das Innenministerium im Erlass keine Mindestanforderungen, wie bspw. eine universitäre Ausbildung, fest. Für die Überprüfung der Sprachkompetenz stellte es dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie den LPD Texte zur Verfügung. Während das Bundesamt die Sprachkompetenz anhand von Texten aus Asylverfahren überprüfte, waren die Texte für die LPD allgemeinerer Natur und ohne konkrete verfahrensrechtliche Inhalte. Der Erlass regelte zudem nicht, ob die Überprüfung mündlich oder schriftlich erfolgen soll.

Die Sicherheitsüberprüfungen sowie die Überprüfung der Sprachkompetenz waren verpflichtend bei Neuaufnahmen. Für die rd. 3.500 in das Dolmetschregister übernommenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie sprachkundigen Personen (rd. 93 % bereits Registrierte) waren keine nachträglichen Sicherheits- und Sprachkompetenzüberprüfungen vorgesehen. Vor Inkrafttreten des Erlasses zum Dolmetschregister fanden zwar, wie bei der LPD Wien seit 2015, bei Neuaufnahmen Sicherheitsüberprüfungen statt, jedoch waren die bereits registrierten Personen nicht durchgängig sicherheitsüberprüft. Für die Erhebung der Daten und Nachweise

²² vom 7. Juni 2018, GZ BMI–OA1300/0195–I/8/2018



waren Abteilungen bzw. Referate der LPD zuständig; die Freischaltung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie der sprachkundigen Personen im Dolmetschregister erfolgte nach Prüfung der Unterlagen und Ergebnisse durch das Innenministerium.

(2) Im überprüften Zeitraum war bei der LPD Wien das Referat LA 1 Nebengebühren der Logistikabteilung für Neuaufnahmen zuständig. Eine wesentliche Neuerung durch den Erlass war die Überprüfung der Sprachkompetenz; bereits vor dem Erlass zum Dolmetschregister veranlasste die LPD Wien Sicherheitsüberprüfungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Weitere Kriterien für das zuständige Referat waren in Deutsch ein Sprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen von C1 (kompetente Sprachverwendung) und es musste ein Bedarf an der Sprache vorliegen. Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher sowie Personen mit universitärer Ausbildung bzw. einschlägiger Fortbildung (z.B. QUADA-Lehrgang²³) wurden bevorzugt aufgenommen. Im Jahr 2018 ersuchten 129 Personen um Aufnahme in das Dolmetschregister; davon wurden 83 von der LPD Wien abgelehnt, 34 Personen wurden aufgenommen und zwölf Anträge waren Ende 2018 noch in Bearbeitung.

- 5.2 Der RH erachtete es als positiv, dass mit dem Erlass zum Dolmetschregister der Prozess bei Neuaufnahmen standardisiert wurde und das Innenministerium alle bisher in den Dienststellen verwendeten Dolmetschlisten durch das zentrale digitale Dolmetschregister ersetzte. Der RH kritisierte jedoch, dass der Erlass zum Dolmetschregister bei den Ausbildungs- und Sprachnachweisen keine konkreten Vorgaben, Kriterien oder Mindestanforderungen vorsah und sich somit Auslegungs- bzw. Handlungsspielräume für die zuständigen Organisationseinheiten ergaben.

[Der RH empfahl daher dem Innenministerium, für die Neuaufnahme von Personen in das Dolmetschregister bei den Ausbildungs- und Sprachnachweisen Mindestanforderungen zu definieren, um ein Mindestqualitätsniveau zu gewährleisten.](#)

Zudem hielt der RH fest, dass die im Erlass genannten Voraussetzungen für die Eintragung ins Dolmetschregister nur für Neuaufnahmen anzuwenden waren. Nach Ansicht des RH sollten im Verfahrensbereich die eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie sprachkundigen Personen durchgängig – also auch die bereits registrierten Personen – sicherheitsüberprüft sein. Weiters würde eine durchgängige Einforderung der Qualifikationserfordernisse auch bei den bereits registrierten Personen ein einheitliches Mindestqualitätsniveau sicherstellen.

²³ Qualifizierungsmaßnahme für Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Asylverfahren



Der RH empfahl daher dem Innenministerium, zumindest für die häufig herangezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie sprachkundigen Personen, die vor dem Erlass zum zentralen digitalen Dolmetschregister vom Juni 2018 ins Dolmetschregister übernommen wurden, die für Neuaufnahmen geforderten Sicherheits- und Qualifikationserfordernisse sicherzustellen.

Der RH anerkannte, dass das Innenministerium bei Neuaufnahmen nun die Sprachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber überprüfte. Er hielt in diesem Zusammenhang jedoch fest, dass den LPD keine praxisnahen Überprüfungstexte, wie bspw. eine Rechtsmittelbelehrung, zur Verfügung standen.

Der RH empfahl dem Innenministerium, die Vorgaben – insbesondere die Texte – zur Überprüfung der Sprachkompetenz für die Neuaufnahme von Personen in das Dolmetschregister hinsichtlich der praxisnahen Anwendbarkeit zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

- 5.3
- (1) Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei die Umsetzung der Empfehlung in Planung. Unter Federführung des United Nations High Commissioner for Refugees (**UNHCR**) und in Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ und dem österreichischen Berufsverband für Übersetzen und Dolmetschen (Universitas Austria) gelange ein Projekt zur Verbesserung der Qualitätssicherung im Bereich Dolmetschen im AMIF-Programm (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) zur Umsetzung. Ein integraler Bestandteil dieses Projekts sei die Erhebung derzeit verfügbarer Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und deren Qualitätsbeurteilung. Daraus abgeleitet werden sollten valide Mindestanforderungen sowie deren praktische Umsetzung in den operativen Einheiten des Innenministeriums. Das Projekt starte im zweiten Quartal 2020.
 - (2) Die Empfehlung werde nach der „ad (1) und (3)“ ausgearbeiteten Vorgehensweisen bezüglich der einheitlichen Mindestanforderungen sowie Sprachkompetenzüberprüfungen umgesetzt werden.
 - (3) Durch die Ausarbeitung eines Konzepts zur standardisierten und umfassenderen Vorgehensweise im Hinblick auf die Kompetenzüberprüfung bei der Neuaufnahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern befindet sich die Empfehlung bereits in Umsetzung. Neben zentral bereitgestellten Texten/Tonaufnahmen, welche die Anforderungen des gesamten Ressorts abdecken müssten, würden auch weitere für eine Dolmetschung wichtige Kompetenzfelder (z.B. Fach- und Dolmetschkompetenz) in einem zweistufigen Überprüfungsverfahren Beachtung finden. Die Entwicklung des Konzepts sei in Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ erfolgt.



Die erste Stufe umfasse eine Überprüfung der schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse und Dolmetschfähigkeiten an den Dienststellen vor Ort. Die Kontrolle erfolge in Stichproben durch die zentral zuständige Organisationseinheit. Die zweite Stufe trete in Zweifelsfällen ein und umfasse eine weitere Überprüfung der schriftlichen und mündlichen Sprachkenntnisse und Dolmetschfähigkeiten durch die zentral zuständige Organisationseinheit bzw. eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen.

Die Umsetzung dieses Konzepts erfolge mit dem zweiten Quartal 2020 für Neuaufnahmen und in weiterer Folge für die bereits im Dolmetschregister registrierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Justizministerium

6.1 (1) Ab dem Jahr 1975 legte das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (**SDG**)²⁴ fest, dass Listen über allgemein beeidete Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu führen sind, und definierte die Eintragungsvoraussetzungen. Schon zuvor führten die Oberlandesgerichte bzw. das Justizministerium Listen über (ständig) beeidete Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher. Ziel des SDG war es, nur erstklassige Fachleute und überdurchschnittlich geeignete Personen in die Liste aufzunehmen. Die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sollte die besondere Beeidigung in jedem gerichtlichen Verfahren ersparen und die Gerichtsdolmetscherliste sollte als Behelf bei der Auswahl dienen.

Im Jahr 1999 wurde im SDG das Zertifizierungsverfahren eingeführt und der Typus der „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ geschaffen. Eine Zertifizierung war zuvor nur nach dem Akkreditierungsgesetz möglich. Die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste war auf fünf Jahre befristet und konnte auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung). Bis zum Jahr 1999 war auch der Nachweis von Praxiszeiten für Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher – im Gegensatz zu Sachverständigen – explizit keine Eintragungsvoraussetzung.

(2) Um in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen zu werden, mussten die Bewerberinnen und Bewerber gemäß SDG einen schriftlichen Antrag an das örtlich zuständige Landesgericht als Zertifizierungsstelle – in Wien war dies das LG Zivilrechtssachen²⁵ – stellen. Das LG Zivilrechtssachen Wien erfasste alle Bewerberinnen und Bewerber händisch in einem Register (Buch), wies ihnen Personennummern zu und legte entsprechende Personenakten an.

Die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Landesgerichte waren für alle Eintragungen in die Gerichtsdolmetscherliste und für die Überprüfung der von den Bewerbe-

²⁴ BGBI. 137/1975 i.d.g.F.

²⁵ In Graz war ebenfalls das dortige LG Zivilrechtssachen zuständig.



rinnen und Bewerbern gemachten Angaben zuständig. Ein Anspruch auf Eintragung bestand nicht. Neben der fachlichen Eignung (Sprachkenntnisse und Kenntnisse zu den wichtigsten Vorschriften des Verfahrensrechts) waren für die Eintragung u.a. folgende Kriterien zu erfüllen:²⁶

- eine fünfjährige Übersetzer- und Dolmetschertätigkeit unmittelbar vor der Eintragung oder eine zweijährige Tätigkeit solcher Art, wenn ein Universitätsstudium der Translationswissenschaften absolviert worden war,
- Vertrauenswürdigkeit sowie
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Das LG Zivilrechtssachen Wien führte in diesem Zusammenhang diverse Abfragen, z.B. zu Exekutionen, Konkursen oder Strafverfahren, in den zur Verfügung stehenden Registern durch und ließ sich bspw. Strafregisterbescheinigungen vorlegen.

Für die Feststellung der fachlichen Eignung war eine begründete Stellungnahme einer Kommission einzuholen. Diese prüfte die Bewerberinnen und Bewerber mündlich und schriftlich, dokumentierte die Ergebnisse und entschied über die Eignung mit Stimmenmehrheit. Bis zum Jahr 1999 regelte das SDG nur die Eintragung in die Liste und die allgemeine Beeidigung, sah aber keine Prüfung durch eine Kommission vor. Bereits vor 1999 in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen mussten keine Prüfung ablegen und galten als allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert.²⁷

Die Kommission bestand aus einer vorsitzenden Richterin bzw. einem vorsitzenden Richter, die oder der mindestens zwei weitere qualifizierte und unabhängige Fachleute in die Kommission berief. Zumindest einer der Fachleute musste für die betreffende Sprache in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sein oder seine Sprachkenntnisse anderwörtig erwiesen haben sowie vom „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ namhaft gemacht worden sein.

Für die Prüfung hatten die Bewerberinnen und Bewerber eine Gebühr in Höhe von mindestens 400 EUR und zusätzlich für den Antrag Gerichtsgebühren in Höhe von 59 EUR zu bezahlen.

(3) In den Jahren 2015 bis 2018 gingen beim LG Zivilrechtssachen Wien in Summe 92 Anträge auf Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste ein. Von den in weiterer Folge 70 durchgeföhrten Prüfungen entschied die Kommission in 30 Fällen zugunsten der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die dementsprechend in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen wurden.

²⁶ § 14 i.V.m. § 2 Abs. 2 SDG

²⁷ Die Eintragung der in die neue Gerichtsdolmetscherliste „überführten“ Personen war mit dem Ende des neunten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Jänner 1999) folgenden Kalenderjahres befristet. Im Fall eines vor Ablauf dieser Befristung gestellten Antrags auf Rezertifizierung war das aufrechte Vorliegen der maßgeblichen Eintragungsvoraussetzungen entsprechend zu überprüfen.



scherliste eingetragen wurden. Dass nur rd. 43 % der Prüfungen bzw. rd. 33 % der Anträge zu zusätzlichen Eintragungen in die Gerichtsdolmetscherliste führten, war nach Angaben der überprüften Stellen u.a. auf die hohen Ansprüche an die Zertifizierung bzw. für die Zulassung im Allgemeinen, allerdings auch auf – je nach Zusammensetzung der Kommission und Sprache – unterschiedlich anspruchsvolle Prüfungen zurückzuführen.

Zwischen 1. Jänner 2009 und 1. März 2019 sank die Zahl der beim LG Zivilrechtsachen Wien eingetragenen Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher von 420 auf 356. Das Durchschnittsalter lag 2019 bei rd. 59 Jahren. Die jüngste in die Liste eingetragene Person war zu diesem Zeitpunkt 30 Jahre, die älteste 97 Jahre alt.

(4) Dem Justizministerium lag eine im Rahmen des Forschungsprojekts „Strengthening of the capacity of court interpreters/translators involved in criminal proceedings and provision of their activities“ und im Auftrag des State Language Centers Latvia durchgeführte Studie eines Beratungsunternehmens aus dem Jahr 2014 vor. Diese behandelte die Register der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher sowie der Übersetzerinnen und Übersetzer und deren Arbeitsorganisation in der EU und stellte die unterschiedlichen Erfahrungen und Praktiken in Zusammenhang mit dem Dolmetschereinsatz bei Strafverfahren in den EU-Mitgliedstaaten dar. In dem Bericht zur Studie fanden sich Hinweise auf unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen und Entlohnungsschemata, z.B. gestaffelt nach Zertifizierungsstatus (Schweden), nach Qualifikation (Großbritannien), nach Sprache (Slowakei, Niederlande) oder nach anfordernder Stelle (Estland). In Großbritannien konnten die eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher einen unterschiedlichen Status haben und eine Eintragung ins Dolmetschregister war z.B. auch schon ohne die notwendige Berufserfahrung (Interimsstatus) und in seltenen Sprachen mit abweichenden Zugangsvoraussetzungen möglich. Das österreichische Zertifizierungssystem sah keine unterschiedlichen Klassifizierungen oder Abstufungen der Eintragung vor.

Das Bundesverwaltungsgericht führte nach eigenen Angaben ein allgemeines und regelmäßig aktualisiertes Dolmetscherverzeichnis, das auch Angaben zur Qualifikation der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers (z.B. Zertifizierung oder absolvierte Lehrgänge) enthielt.

- 6.2 (1) Der RH hielt fest, dass sich Dolmetscherinnen und Dolmetscher gemäß SDG seit 1975 in die Gerichtsdolmetscherliste eintragen lassen konnten. Er wies darauf hin, dass nur jene Personen eine Prüfung in Zusammenhang mit der Feststellung der fachlichen Eignung absolvieren mussten, die sich nach dem 1. Jänner 1999 eintragen ließen. Zu diesem Zeitpunkt bereits in der Gerichtsdolmetscherliste erfasste Personen blieben ohne Prüfung eingetragen und galten fortan ebenfalls als allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert.



Der RH sah die Einhaltung von bestimmten Kriterien und eine Prüfung im Sinne der Sicherstellung der Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen positiv. Er gab aber zu bedenken, dass die Zahl der auf der Gerichtsdolmetscherliste beim LG Zivilrechtssachen Wien eingetragenen Personen rückläufig war und das durchschnittliche Alter dieser bei rd. 59 Jahren lag. Gleichzeitig führten im überprüften Zeitraum nur rd. 33 % der beim LG Zivilrechtssachen Wien gestellten Anträge auch zu neuen Eintragungen in die Gerichtsdolmetscherliste. Der RH hielt fest, dass dem Justizministerium mit der Studie zu den Dolmetschregistern in der EU eine Informationsquelle vorlag, um sich einen grundlegenden Überblick über andere mögliche Systeme im Bereich des Gerichtsdolmetschwesens zu verschaffen, und dass die Informationen im Zuge einer Evaluierung des österreichischen Systems genutzt werden könnten.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste sowie das damit in Zusammenhang stehende Prüfungswesen hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit zu evaluieren und gegebenenfalls an die aktuellen Anforderungen anzupassen.

(2) Der RH hielt fest, dass beim LG Zivilrechtssachen Wien das Register für die angelegten Personenakten in einem Buch manuell geführt wurde. Im Fall einer Beschädigung oder bei Verlust dieses Buches wären die darin erfassten Daten unwiederbringlich verloren. Nach Ansicht des RH könnte durch eine elektronische Erfassung die Suche im Register erleichtert und durch regelmäßige Back-ups das Risiko von Datenverlust minimiert werden.

Der RH empfahl dem LG Zivilrechtssachen Wien, das Register zu den Personenakten, die im Zuge der Bewerbung für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste angelegt werden, sowie die im Register bereits erfassten Daten zu digitalisieren und in elektronischer Form zu führen.

6.3 (1) Das Justizministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich des in den letzten Jahren zu verzeichnenden merklichen Rückgangs der in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen bewusst sei. In den dazu mit dem „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ geführten Gesprächen sei als wesentlicher Grund dafür stets die als äußerst unbefriedigend angesehene Gebührensituation genannt worden. Das Justizministerium habe daher wiederholt versucht, eine Anhebung der Gebühren nach dem GebAG insbesondere im Weg einer Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG zu erreichen, was aufgrund der schwierigen budgetären Lage des Justizressorts aber bislang nicht möglich gewesen sei. Aus Sicht des Justizministeriums sei die Frage der Entlohnung auch weiterhin der unmittelbare Auslöser dafür, dass immer weniger Dolmetscherinnen und Dolmetscher bereit seien, sich in die Gerichtsdolmetscherliste eintragen zu lassen, zumal damit die grundsätzliche Pflicht einhergehe, entsprechenden Beauf-



tragungen durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft auch Folge zu leisten. Für das Justizministerium bleibe festzuhalten, dass es diesen Punkt auch in der Zukunft mit entsprechendem Nachdruck weiterverfolgen werde.

Unabhängig davon gebe es bereits seit einiger Zeit Überlegungen rund um die Frage, ob und inwieweit im Bereich der Voraussetzungen für die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste Anpassungen auf gesetzlicher Ebene (etwa im Bereich der geforderten Praxiszeiten) sinnvoll und angezeigt sein könnten, ohne von der Zielsetzung der Sicherstellung möglichst qualitätsvoller Dolmetschleistungen abzugehen. Hier seien auch bereits konkrete legislative Überlegungen angestellt worden, die in nächster Zeit mit dem „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“, den listenführenden Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte, aber auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Universitäten besprochen werden sollen. Ein weiteres Thema einer solchen Besprechung sollten die Anforderungen und die Abläufe im Rahmen der Zertifizierungsprüfungen sein, wobei hier eine stärkere Einbindung des universitären Bereichs überlegt werden könnte. Abhängig von den Ergebnissen dieser Besprechung und unter der Voraussetzung eines entsprechenden politischen Willens könnte im Anschluss ein konkreter Gesetzesvorschlag dazu erarbeitet und vorgelegt werden.

(2) Laut Stellungnahme des Justizministeriums sei das beim LG Zivilrechtssachen Wien händisch geführte Register lediglich ein alphabetisch sortiertes Namensverzeichnis, das als Hilfsmittel für die Vergabe von Aktenzahlen verwendet werde. Außer den Namen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher seien in diesem Register keinerlei weitere Informationen enthalten. Die Akten selbst würden im Rahmen der Justizverwaltung in der Verfahrensautomation Justiz unter dem Register Jv (Justizverwaltung) erfasst und verwaltet. Die Gefahr eines unwiederbringlichen Datenverlusts durch den Verlust des händischen Namensverzeichnisses liege daher nicht vor.

Geplant sei, das Digitalisierungsprojekt Justiz 3.0 zukünftig österreichweit für „Jv-Sachen“ freizugeben und entsprechend an die speziellen Bedürfnisse der Justizverwaltung anzupassen. Die Freischaltung werde österreichweit erfolgen, sodass dann alle Landesgerichte etwa die Personenakten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher digital führen können.

- 6.4 (1) Der RH wies in seiner Gegenäußerung darauf hin, dass es sein Anliegen war u.a. aufzuzeigen, dass beim LG Zivilrechtssachen Wien nur ein untergeordneter Teil jener Personen, die unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste anstrebten, dies auch erreichte. Dies sollte angesichts der rückläufigen Zahl und des Durchschnittsalters der eingetragenen Personen nicht ignoriert werden. In diesem Sinne wertete der RH positiv, dass das Justizministerium bereits konkrete legislative Überlegungen zu den Voraussetzungen für eine Eintragung durch das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft auch Folge zu leisten. Für das Justizministerium bleibe festzuhalten, dass es diesen Punkt auch in der Zukunft mit entsprechendem Nachdruck weiterverfolgen werde.



gung und zu den Anforderungen und Abläufen im Rahmen der Zertifizierungsprüfungen anstellte.

(2) Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass beim LG Zivilrechtssachen Wien ausschließlich die im händisch geführten Register den einzelnen Namen zugeordneten Personennummern für die Suche nach den entsprechenden Personenakten – welche nach eben diesen Personennummern geordnet abgelegt waren – genutzt wurden. Darüber hinaus erwies sich das Register im Zuge der Prüfung – z.B. bei der Einholung von Informationen zu etwaigen Anträgen auf Eintragung bzw. Prüfungsantritten einzelner derzeit nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragener Dolmetscherinnen oder Dolmetscher – wiederholt als tauglichste Informationsquelle. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Justizbetreuungsagentur

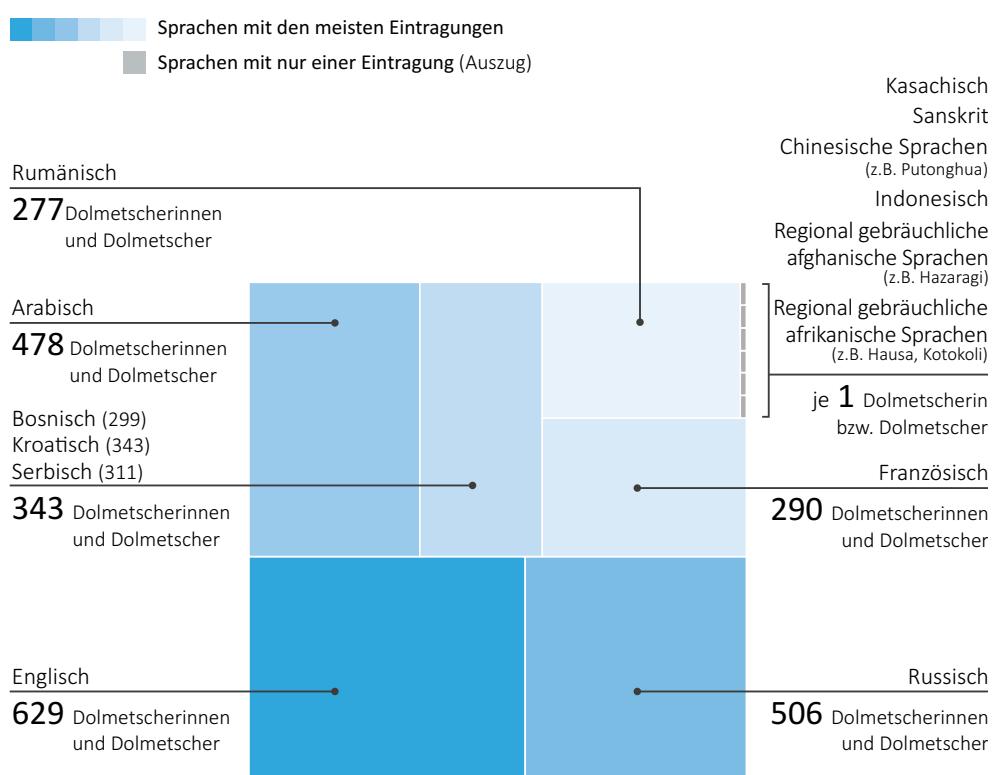
- 7.1 Die im Jahr 2009 errichtete JBA stellte als Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher ausschließlich allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher (sogenannte Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher) an. Die zwischen dem Justizministerium und der JBA abgeschlossene Rahmenvereinbarung legte fest, dass andere Personen nur ausnahmsweise herangezogen werden durften, wenn sie über eine den Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern gleichwertige Qualifikation verfügten und das Justizministerium zustimmte. Die angestellten Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher waren vertraglich zur Rezertifizierung verpflichtet. Interessierte bewarben sich direkt bei der JBA. Diese führte eine Vorauswahl durch; die Auswahl und Aufnahme geeigneter Bewerberinnen und Bewerber erfolgten in Abstimmung mit dem bzw. nach Freigabe des Justizministeriums.
- 7.2 Der RH wertete es als positiv, dass die JBA und das Justizministerium bei der Anstellung der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der Qualität der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen einen hohen Stellenwert beimaßen und daher in erster Linie nur allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher akquirierten. In diesem Zusammenhang verwies er jedoch auf seine Feststellungen in TZ 25, wonach von den Ausnahmebestimmungen in der zwischen dem Justizministerium und der JBA geschlossenen Rahmenvereinbarung bisher kein Gebrauch gemacht wurde und eine benötigte Sprache daher über Jahre unbesetzt blieb.

Vorhandene Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Innenministerium

8.1 Zum Stichtag 1. März 2019 waren im Dolmetschregister des Innenministeriums 3.762 Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingetragen, die 176 Sprachen abdeckten. Die nachfolgende Abbildung stellt die Sprachen mit den österreichweit meisten sowie wenigen (d.h. mit nur einer eingetragenen Person) Dolmetscherinnen und Dolmetschern dar:

Abbildung 1: Sprachen und Anzahl an Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Bundesministerium für Inneres



Quelle: BMI; Darstellung: RH

Österreichweit standen für aktuell benötigte Sprachen (siehe [TZ 9](#)) wie Persisch (Farsi) 237 Personen zur Verfügung, für die afghanischen Sprachen (Dari, Pashtu) 242 bzw. 98. In Wien standen über das Dolmetschregister 2.296 Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie 114 Sprachen zur Auswahl; die gängigsten Sprachen waren Englisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Russisch. Im Vergleich dazu standen im Burgenland 212 Personen für 36 verschiedene Sprachen zur Verfügung; die „Top-5“ der angebotenen Sprachen waren Ungarisch (38 Personen), Rumänisch (24 Personen), Slowakisch (15 Personen), Englisch (14 Personen) sowie Russisch (13 Personen).



Rund ein Viertel (889 Personen) der im Dolmetschregister eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher war allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert und bot 72 Sprachen an. Die Gerichtsdolmetscherliste enthielt zum Stichtag 1. März 2019 718 Personen und es standen 61 Sprachen zur Verfügung (siehe [TZ 9](#)).

8.2 Der RH hielt fest, dass im Innenministerium trotz der knapp 3.800 im Dolmetschregister eingetragenen Personen das Angebot nach Bundesland und Sprache schwankte. So standen in Wien über 60 % der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie über 60 % der Sprachen zur Auswahl; im Burgenland hingegen waren nur rd. 6 % der österreichweit verfügbaren Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie nur rd. 20 % der Sprachen eingetragen. Zudem wies der RH darauf hin, dass im Dolmetschregister zwar 889 Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher für 72 Sprachen registriert waren, die Gerichtsdolmetscherliste zum Stichtag 1. März 2019 jedoch nur 718 Dolmetscherinnen und Dolmetscher für 61 Sprachen aufwies und somit der Datenbestand des Dolmetschregisters in diesem Bereich nicht aktuell war.

Der RH empfahl daher dem Innenministerium, das Dolmetschregister hinsichtlich der dort erfassten Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher – wenn möglich IT-unterstützt – aktuell zu halten.

8.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei ein erster manueller Abgleich mit der offiziellen Gerichtsdolmetscherliste bereits durchgeführt und die Empfehlung umgesetzt worden. Ein IT-gestützter regelmäßiger Abgleich müsse noch geprüft werden, jedoch sei eine diesbezügliche Umsetzung – wenn überhaupt – nur mit größerem Aufwand realisierbar, da es sich beim Dolmetschregister um ein Tool in einer Sicherheitszone des Innenministeriums handle und ein Datenaustausch mit externen Quellen als zumindest „kritisch“ betrachtet werde. Ein periodischer manueller Abgleich sei jedenfalls vorgesehen.

Justizministerium

9.1 (1) Mit Stichtag 1. März 2019 waren bei den 16 listenführenden Landesgerichten 718 Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher eingetragen, davon 356 (rd. 50 %) beim LG Zivilrechtssachen Wien und 97 (rd. 14 %) bei den Landesgerichten in der Steiermark. Das Durchschnittsalter der eingetragenen Personen lag österreichweit bei rd. 59 Jahren.

Die für eine Eintragung zur Verfügung stehenden Sprachen legte das Justizministerium mit Erlässen²⁸ fest. Neben der Sprache konnten bei den jeweiligen Dolmetsche-

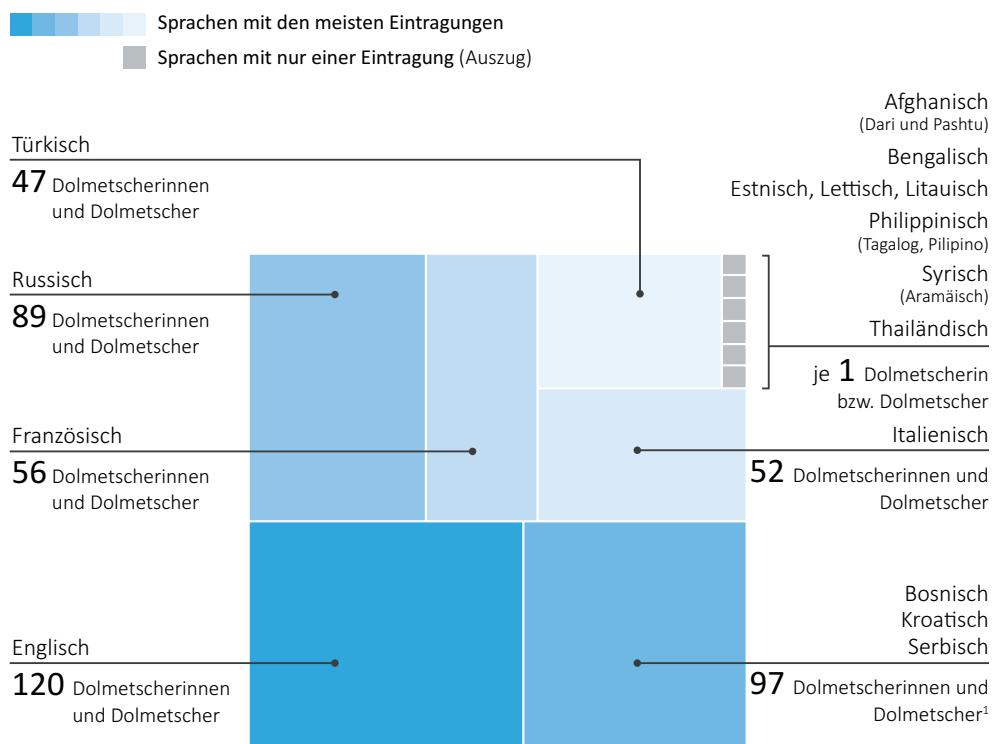
²⁸ Nomenklatur-Erlässe vom 4. April und 21. September 2007 über die neue Fachgruppen- und Fachgebieteinteilung für Gerichtssachverständige sowie die Sprachen der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher in der SDG-Liste

rinnen und Dolmetschern zur Präzisierung zusätzliche Informationen eingetragen werden (z.B. bei der Sprache „Europäische Sprachen“ die konkrete Sprache, die nicht für eine eigenständige Eintragung zur Verfügung stand). Tatsächlich nutzten das Justizministerium bzw. die Gerichte diese Möglichkeit kaum. Änderungen in den für eine Eintragung zur Verfügung stehenden Sprachen erfolgten in Absprache mit dem „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“. Das Justizministerium passte die Sprachenliste zuletzt im Jahr 2007 an.

Es standen 61 Sprachen zur Verfügung, wobei nur bei 52 Sprachen auch Eintragungen erfolgt waren. Während beim LG Zivilrechtssachen Wien bei 49 dieser Sprachen Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingetragen waren, deckten die 16 im Burgenland (beim Landesgericht Eisenstadt) eingetragenen Personen nur 13 unterschiedliche Sprachen ab.

Die folgende Abbildung zeigt die Sprachen mit den österreichweit meisten sowie wenigsten (d.h. mit nur einer eingetragenen Person) Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern:

Abbildung 2: Sprachen und Anzahl an Dolmetscherinnen und Dolmetschern in der Gerichtsdolmetscherliste



¹ Für Bosnisch waren nur 93 Personen eingetragen; es handelte sich bei den drei Sprachen jedoch weitestgehend um dieselben Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher.

Quelle: Gerichtsdolmetscherliste; Darstellung: RH



Für die Sprache „Afrikanische Sprachen“ – einzelne afrikanische Sprachen standen für eine Eintragung nicht zur Verfügung – war keine Person eingetragen. Dies galt auch bspw. für die Sprachen Finnisch, Kambodschanisch und Indonesisch. Für die Sprache Afghanisch (Dari und Pashtu) stand nur ein Dolmetscher zur Verfügung. Für die Sprache Persisch (Farsi) waren es zwar 16 Personen, deren Durchschnittsalter lag allerdings bei rd. 70 Jahren. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch regional gebräuchliche Sprachen (z.B. Pidgin- bzw. Kreolsprachen) übersetzen konnten, waren in der Gerichtsdolmetscherliste nicht ersichtlich.

Das LG Strafsachen Graz gab an, dass aus seiner Sicht Dolmetscherinnen und Dolmetscher für regelmäßig benötigte Sprachen wie Farsi, Dari oder afrikanische Sprachen kaum in der Lage waren, die für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste notwendigen allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen.

Das Bundesverwaltungsgericht gab an, den Bedarf an Dolmetschleistungen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl nicht mit allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern abdecken zu können; es griff daher auch auf andere Personen zurück.

Die JBA beschäftigte Anfang November 2018 18 Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher für elf Sprachen, und zwar für Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch. Diese erbrachten mündliche Dolmetschleistungen, vor allem für das LG Strafsachen Wien (2018: rd. 74 % der Aufträge) und das Arbeits- und Sozialgericht Wien (2018: rd. 25 % der Aufträge). Schriftliche Übersetzungsleistungen erfolgten vor allem für das LG Strafsachen Wien (2018: rd. 54 % der Aufträge) und die Staatsanwaltschaft Wien (2018: rd. 36 % der Aufträge).

(2) Das Justizministerium bzw. die überprüften Landesgerichte sahen jedoch kein Berichtswesen bzw. Controlling für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen vor. So wurden auch keine Daten oder Statistiken zu den benötigten Sprachen erfasst.²⁹

- 9.2 (1) Der RH hielt fest, dass für regelmäßig benötigte Sprachen wie Afghanisch oder Farsi nur wenige oder keine Personen in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen waren. Er wies auch kritisch darauf hin, dass die Sprachen, die für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste zur Verfügung standen, seit 2007 unverändert waren. Bei der Sprache „Afrikanische Sprachen“ war keine Person eingetragen. Der RH bemängelte, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auch regional gebräuchliche Sprachen (z.B. Pidgin- oder Kreolsprachen) übersetzen konnten, in der Gerichtsdolmetscherliste nicht ersichtlich waren. Entsprechende Hinweise hätten

²⁹ Für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste war u.a. auch vorgesehen, dass Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die jeweilige Sprache bestand (§ 14 i.V.m. § 2 Abs. 2 Z 2 SDG).



als zusätzliche Information im dafür vorgesehenen Feld – z.B. bei den entsprechenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die englische Sprache – eingetragen werden können.

In Summe konnte der Bedarf an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen somit nicht mit den in der Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen gedeckt werden. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 6.

Der RH empfahl dem Justizministerium, institutionenübergreifend mit Wissenschaft und Lehre zusammenzuarbeiten, um eine ausreichende Anzahl und Qualität von Dolmetschleistungen sicherzustellen und somit auch zukünftig faire Verfahren gewährleisten zu können.

Darüber hinaus empfahl der RH dem Justizministerium, die Liste der für eine Eintragung zur Verfügung stehenden Sprachen regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und dementsprechend anzupassen.

(2) Der RH bemängelte, dass dem Justizministerium mangels systematischer Erfassung keine Informationen zum Bedarf an Sprachen bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern je Sprache vorlagen. Dies war jedoch nach Ansicht des RH grundlegend für die Weiterentwicklung des Gerichtsdolmetschwesens und des Sprachenportfolios der JBA. Daten zum Bedarf an einzelnen Sprachen könnten bspw. aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, durch eine Erhebung bei den Gerichten oder durch eine auswertbare Erfassung in HV-SAP gewonnen werden. Im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit dem „Österreichischen Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ könnten diese Daten genutzt werden, um Strategien im Bereich des Gerichtsdolmetschwesens zu entwickeln.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, einen standardisierten Prozess zu definieren, um regelmäßig die für eine ganzheitliche Betrachtung und Entwicklung des Dolmetschwesens notwendigen Daten (z.B. Sprachbedarf) systematisch und auswertbar erheben zu können.

- 9.3 (1) Das Justizministerium verwies in seiner Stellungnahme auf seine Ausführungen zu TZ 6. Im in Aussicht genommenen Gespräch u.a. mit den Universitäten werde auch Thema sein, wie den dort angebotenen postgraduellen Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung im Bereich des Gerichts- und Behördendolmetschens angemessenes Gewicht im Bereich der gerichtlichen Zertifizierung gegeben werden könnte. Besprochen werden sollten auch mögliche weitere Aspekte, wie aus der Sicht der Universitäten die Zahl an fachlich geeigneten Personen, die für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste zur Verfügung stehen, gesteigert werden könne und welche Maßnahmen dazu im jeweiligen Bereich gesetzt werden könnten.



(2) Betreffend die in der Gerichtsdolmetscherliste vorgenommene Zusammenfassung in bestimmte Sprachgruppen führte das Justizministerium aus, dass diese zum einen auf der Überlegung, eine Vielzahl an dann (womöglich) erst wieder „unbefüllten“ Einzelsprachen in der Gerichtsdolmetscherliste zu vermeiden, beruhe; zum anderen solle dadurch sowohl den Eintragungswerbenden als auch den Gerichten entsprechende Flexibilität bei der Eintragung der konkreten Sprachenbezeichnung auch unter Berücksichtigung entsprechender regionaler Besonderheiten eingeräumt werden. Selbstverständlich sei bei einer Eintragung in einer solchen Sprachengruppe die jeweilige Sprache im Einzelnen anzuführen, was in der erlasmäßig vorgegebenen Einteilung auch durch den jeweils vorgesehenen Klammerausdruck zum Ausdruck gebracht werde.

Die Sprachenliste der Gerichtsdolmetscherliste decke somit aktuell sämtliche in Betracht kommende Sprachen ab, wobei es natürlich im ureigensten Interesse gelegen sei, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Sprachenbezeichnung so wählen, dass sie sowohl bei der – primär gebräuchlichen – Volltextsuche in der Gerichtsdolmetscherliste als auch bei der Suche anhand der Sprachenliste gefunden werden. Genau dies sei mit der aktuellen Systematik der für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste zur Verfügung stehenden Sprachen/Sprachengruppen gewährleistet. Das Justizministerium sehe diese Systematik nicht als Schwäche, sondern als Stärke seiner Listenführung an.

Auch in der Praxis hätten sich hier – soweit beurteilbar – in den letzten Jahren keine Konstellationen ergeben, die ein Abgehen von der bisherigen Systematik und Einteilung nahegelegt hätten. So habe der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zuletzt bei allen Landes- und Bezirksgerichten seines Sprengels erhoben, für welche Sprachen ungedeckter Bedarf an Dolmetscherinnen oder Dolmetschern bestehe. Als Resultat dieser Erhebungen lasse sich zusammenfassen, dass letztlich alle vordringlich benötigten europäischen Sprachen bereits derzeit im Einzelnen in der Sprachenliste der Gerichtsdolmetscherliste genannt seien. Auch bei den außereuropäischen Sprachen sei die überwiegende Zahl der von den Gerichten benötigten Sprachen konkret in der Sprachenliste abgebildet, hier müsse aber – angesichts von 6.500 bis 7.000 Sprachen weltweit – gegebenenfalls auf die kontinentspezifische Sprachgruppe der Liste ausgewichen werden.

Dass es aktuell keine Eintragungen etwa im Bereich „Afrikanische Sprachen (...)“ gebe, sei bedauerlich, sei aber nicht Resultat einer vermuteten fehlenden Aktualität der Einteilung der Gerichtsdolmetscherliste. In diesem Kontext sei aus Sicht des Justizministeriums auch die Aussage, dass „einzelne afrikanische Sprachen (...) für eine Eintragung nicht zur Verfügung (standen)“, so nicht richtig bzw. gebe die Situation unzureichend bzw. verkürzt wieder. Die Liste stehe vielmehr (selbstverständlich) für alle in Betracht kommenden afrikanischen Sprachen zur Verfügung.



Das Justizministerium werde diesen vom RH angesprochenen Punkt aber gleichfalls mit den Vertreterinnen und Vertretern des „Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“, den Präsidentinnen und Präsidenten der Landesgerichte und auch den Universitäten besprechen. Sollte sich dabei ergeben, dass in dem einen oder anderen Bereich Änderungen bzw. Ergänzungen der Sprachenliste für sinnvoll erachtet werden, werde das Justizministerium diesen Punkt aufgreifen.

(3) Laut Stellungnahme des Justizministeriums erschließe sich ihm der Mehrwert der Definition eines standardisierten Prozesses nicht. Eine aufwandmäßig leistbare Erhebung der verwendeten, also benötigten Sprachen, wäre nur bei einer Integration im Rahmen des Digitalisierungsprojekts Justiz 3.0 sinnvoll, etwa durch verpflichtende Erfassung der jeweiligen Sprache im Zuge einer Dolmetschbestellung. Welche sonstigen notwendigen Daten der RH zu erheben vorschlägt, lasse der Bericht offen.

9.4 (1) Der RH entgegnete, dass in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen bspw. auch in Verfahren hinzugezogen wurden, die Personen aus Afrika und die Übersetzung von regional gebräuchlichen Sprachen betrafen. Die dafür geeigneten Dolmetscherinnen und Dolmetscher waren jedoch mangels Eintragungen bei den „Afrikanischen Sprachen“, einzelner für eine Eintragung zur Verfügung stehender afrikanischer Sprachen oder ergänzender Eintragungen im dafür vorgesehenen Feld – z.B. bei den entsprechenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die englische Sprache – aus der Gerichtsdolmetscherliste nicht ersichtlich.

Die Position des RH – und in diesem Sinne auch seiner diesbezüglichen Empfehlung an das Justizministerium – war es, sicherzustellen, dass die Gerichtsdolmetscherliste ihren Zweck – die Hilfestellung für Gerichte und Staatsanwaltschaften, damit diese geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher möglichst effizient auffinden und bestellen konnten – auch in diesen und ähnlich gelagerten Fällen erfüllt.

(2) Der RH wies nochmals darauf hin, dass die umfassende Kenntnis der Rahmenbedingungen für die effiziente Weiterentwicklung des Gerichtsdolmetschens in seiner Gesamtheit und für die strategische Planung und Steuerung in diesem Bereich eine Grundvoraussetzung war. Die Kenntnis der Häufigkeit der tatsächlich verwendeten Sprachen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist nach Ansicht des RH für folgende Fragestellungen relevant:

- für Überlegungen zu zusätzlichen, von der JBA anzubietenden Sprachen,
- für Gespräche zu notwendigen Lehrgängen,
- für die Festlegung der für eine Eintragung zur Verfügung stehenden Sprachen,
- für Überlegungen betreffend das In- und Outsourcing von Leistungen (z.B. Videodolmetsch-Leistungen nur einzelne Sprachen betreffend),



- für Änderungen in der Prüfungssystematik bei der Feststellung der fachlichen Eignung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern oder
- für Änderungen in der Systematik des GebAG (z.B. zur Folgenabschätzung bei von der Sprache oder Qualifikation abhängigen Tarifen).

Als sonstige für eine ganzheitliche Betrachtung notwendige Daten kamen für den RH bspw. die Dauer der einzelnen Dolmetscheinsätze, die Verteilung der Dolmetsch-einsätze zwischen Personen, die in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen waren, und sonstigen Personen, der Anteil an Gebühren für Reisekosten und -zeiten oder – wie in TZ 10 beschrieben – der Umfang der mündlichen Dolmetsch- und schriftlichen Übersetzungsleistungen in Betracht.

Kosten der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen

- 10.1 (1) Das Innenministerium erfasste die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleis-tungen getrennt nach mündlichen und schriftlichen Übersetzungen; eine Trennung nach Rechtsmaterie (z.B. Strafsachen) erfolgte nicht. Die nachfolgende Tabelle stellt die Gesamtkosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen des Innenministe-riums der Jahre 2015 bis 2018 dar:

Tabelle 1: Kosten der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Bundesministerium für Inneres

	2015	2016	2017	2018 ¹	Veränderung 2015 bis 2018
in Mio. EUR					in %
Gesamtkosten	21,30	23,91	19,73	18,39	-13,6
<i>davon mündliche Übersetzungen</i>	19,91	22,28	18,07	16,67	-16,3
<i>davon schriftliche Übersetzungen</i>	1,39	1,63	1,66	1,72	23,9

¹ Das Jahr 2018 umfasst auch die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen der Untergliederung 18 Asyl/ Migration; bis einschließlich 2017 war diese Untergliederung Teil der Untergliederung 11 Inneres.

Quelle: Haushaltinformationssystem des Bundes – Finanzierungshaushalt

Die Gesamtkosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministe-rium betragen im Jahr 2015 21,30 Mio. EUR und verringerten sich bis 2018 um rd. 14 % auf 18,39 Mio. EUR. Mehr als 90 % der Kosten betrafen im überprüften Zeitraum mündliche Übersetzungen; die schriftlichen Übersetzungen stiegen von 1,39 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 1,72 Mio. EUR im Jahr 2018 (rd. 24 %).

Rund ein Drittel der Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen entfiel auf die LPD Wien. Die Kosten für mündliche Übersetzungen sanken dort um rd. 10 % von 6,40 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 5,78 Mio. EUR im Jahr 2018; die Kosten für schrift-liche Übersetzungen verdoppelten sich von rd. 85.000 EUR (2015) auf rd. 175.000 EUR (2018).



(2) Die Gerichte und Staatsanwaltschaften erfassten die Entgelte für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, d.h. die dafür gezahlten Gebühren, gemäß GebAG in HV-SAP auf drei unterschiedlichen Konten. Die Trennung der Entgelte erfolgte weitestgehend nach Rechtsmaterie. Auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ waren vor allem jene für Leistungen in Strafsachen erfasst. Die Entgelte in Zusammenhang mit arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, die der Ersatzpflicht des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger unterlagen, sowie die Entgelte für Leistungen in anderen Rechtssachen wurden jeweils auf eigenen Konten erfasst. Eine Trennung mündlicher Dolmetsch- und schriftlicher Übersetzungsleistungen erfolgte lediglich beim Bundesverwaltungsgericht, das die Kosten auf getrennten Konten erfasste.

Die Gesamtkosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 2: Kosten der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2015 bis 2018
in Mio. EUR					in %
Gesamtkosten ¹	11,26 ²	12,18	12,71	13,94 ³	23,8
davon Entgelt an die Justiz- betreuungsgesellschaft	0,69 ²	1,07	1,06	1,05	52,2
davon bei Gerichten und Staats- anwaltschaften	10,55	11,10	11,62	12,85 ³	21,9
davon in Strafsachen	8,30	9,03	9,48	9,50	14,5
davon in sonstigen Rechtssachen	2,25	2,06	2,14	3,35 ³	48,9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Ermittlung der exakten Gesamtkosten wäre nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich gewesen, da ein geringer Anteil der Kosten (für Leistungen außerhalb von Verfahren, z.B. im Justizministerium selbst und für Videodolmetsch bei den Justizanstalten) auf Sammelkonten erfasst war.

² Aufgrund geänderter Abrechnungsmodalitäten bei der Justizbetreuungsgesellschaft ist keine Vergleichbarkeit mit anderen Jahren gegeben.

³ inklusive Bundesverwaltungsgericht in Höhe von 1,26 Mio. EUR (Bis 8. Jänner 2018 war das Bundeskanzleramt für dieses zuständig.)

Quellen: Finanzierungshaushalt HV-SAP; JBA; BMVRDJ

Die Entgelte für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, die über die JBA abgerechnet wurden, erfasste das Justizministerium gesondert. Diesen gegenüber standen die der JBA in Zusammenhang mit den Amtsdolmetscherinnen und -dolmetschern tatsächlich entstandenen Kosten (siehe auch TZ 24).



In Summe gab das Justizministerium im Jahr 2018 daher 13,94 Mio. EUR für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen aus.

Die gesamten Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium waren im Jahr 2018 mit 32,33 Mio. EUR annähernd gleich hoch wie im Jahr 2015 (32,56 Mio. EUR). Dies war auf sinkende Kosten im Innenministerium und steigende Kosten beim Justizministerium – bedingt auch durch das ab dem Jahr 2018 zum Justizministerium ressortierende Bundesverwaltungsgericht – zurückzuführen.

10.2 (1) Der RH hielt fest, dass trotz Steigerungen bei den Kosten für schriftliche Übersetzungen die Gesamtkosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowohl im Innenministerium als auch bei der LPD Wien rückläufig waren.

(2) Der RH bemängelte, dass das Justizministerium keine Trennung in schriftliche und mündliche Leistungen vornahm und somit auch keinen Überblick über die Verteilung der Kosten auf diese Leistungsarten hatte. Die finanziellen Auswirkungen strategischer Entscheidungen (z.B. zu In- oder Outsourcing von Leistungen) bzw. geplanter Änderungen im Bereich des Dolmetschwesens (z.B. Ausweitung des Videodolmetsch-Angebots) waren daher nur bedingt abschätzbar.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen für Zwecke der Justiz – insbesondere zu Steuerungszwecken – leicht auswertbar zu erfassen.

10.3 Das Justizministerium verwies in seiner Stellungnahme auf die nach Rechtssachen getrennte Erfassung auf unterschiedlichen Konten. Es gab an, dass es bei der Erfassung nicht zwischen mündlicher und schriftlicher Übersetzungsleistung unterscheide, zumal es bis dato eine diesbezügliche Auswertungsmöglichkeit für interne Steuerungszwecke als nicht relevant erachtet habe.

Ergänzend sei auszuführen, dass nach der überwiegenden Rechtsprechung die Gebühr einer bzw. eines Sachverständigen oder einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers erst nach Beendigung ihrer bzw. seiner Tätigkeit anzusprechen und zu bestimmen sei. Eine Abrechnung der bisher geleisteten, aber noch nicht abgeschlossenen Tätigkeit, somit eine abschnittsweise Berechnung der Gebühr, sei im Gesetz nicht vorgesehen. Daher wäre bei einer schriftlichen und mündlichen Dolmetsch- bzw. Übersetzungstätigkeit in einem Verfahren eine Gebührennote – soweit dies überhaupt möglich sei – zu trennen und auf unterschiedliche Finanzpositionen zu verrechnen, was im Ergebnis zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führe. In diesem Zusammenhang sei überdies darauf zu verweisen, dass das Bundesministerium für Finanzen seit geraumer Zeit eine durchwegs restriktive Konteneröffnungs-



praxis betreibe, indem jegliche Kontoeröffnungsanträge detailliert auf deren Begründetheit und Relevanz hin überprüft würden.

Die genauen Kosten der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher seien bekannt und könnten im Wesentlichen auch auf den für Verwaltungstätigkeiten entfallenden Teil und auf die einzelnen angebotenen Sprachen aufgeschlüsselt werden.

- 10.4 Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen nicht notwendigerweise auf separaten Konten erfasst werden müssen, um eine leichte Auswertbarkeit zu ermöglichen. So käme bspw. auch in Betracht, einzelne Felder bei der Erfassung in HV-SAP für eine Unterscheidung zu nutzen oder einen Hinweis in den Buchungstext aufzunehmen. Die genau bekannten Kosten der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA stellten wiederum nur einen Teil der Gesamtkosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen dar.

Technische Hilfsmittel

- 11 Dolmetschleistungen waren grundsätzlich mündlich zu erbringen. Konnten diese jedoch am Ort der Vernehmung nicht binnen angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden und war die persönliche Anwesenheit der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens nicht erforderlich, so konnte die Dolmetschleistung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erbracht werden (Videokonferenz oder vergleichbare technische Möglichkeiten).
- 12.1 (1) Das LKA West und weitere an derselben Adresse angesiedelte Dienststellen (Stadtpolizeikommando Ottakring und Polizeikommissariat Ottakring) führten von Oktober bis Ende Dezember 2016 einen Probetrieb Videodolmetsch durch. Die Einsatzbereiche waren in Zusammenhang mit Vernehmungen grundsätzlich auf formlose Befragungen und Zeugenvernehmungen eingeschränkt, weiters auf Sachverhalte, bei denen der Inhalt der Aussagen von Beschuldigten aus kriminalpolizeilicher Sicht zur Aufklärung weiterer Straftaten nur geringe Bedeutung hatte.

Die Teilnehmenden am Probetrieb bewerteten das Videodolmetsch-System aus kriminalpolizeilicher Sicht als nicht geeignet: So betraf der Bedarf an Dolmetschleistungen nahezu ausschließlich umfangreiche, mehrstündige Vernehmungen oder Telefonüberwachungen. Technische Schwierigkeiten (Verbindungsprobleme), organisatorische Herausforderungen (Dolmetscherinnen und Dolmetschern stand nach 50 Minuten eine Pause zu; wesentliche Sprachen waren am Wochenende bzw. in der Nacht nicht verfügbar) sowie die mangelhafte Qualität der Dolmetschleistungen kamen hinzu. Eingeschränkte Einsatzmöglichkeiten wurden für den Streifendienst und Polizeiinspektionen, bspw. für Erstkontakte mit Parteien, gesehen.



Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellte Überlegungen zu Möglichkeiten des Videodolmetschens vor allem im Hinblick auf die Reduktion der Reisekosten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern an.

(2) Das Justizministerium nutzte in den Justizanstalten ab dem Jahr 2014 – zu Beginn als Pilotbetrieb im medizinischen Bereich in der Justizanstalt Wien–Josefstadt – die Videodolmetsch–Leistungen eines externen Dienstleisters. Aufgrund der positiven Rückmeldungen erweiterte das Justizministerium die Anwendung zwischen 2015 und 2018 auf zusätzliche Bereiche (z.B. Ordnungsreferat, Betreuungsbereich) und Justizanstalten in ganz Österreich.

In einer Stellungnahme begrüßte die Volksanwaltschaft im März 2015 die positiven Auswirkungen des neuen Videodolmetsch–Dienstes in der Justizanstalt Wien–Josefstadt explizit. Sie verwies dabei auf die große Arbeitserleichterung für die in der Justizanstalt tätigen Medizinerinnen und Mediziner, die rasche Verfügbarkeit sowie die Verbesserung der Kommunikation und folglich der medizinischen Versorgung.

(3) Ab dem 5. Mai 2014 bot die JBA im Zuge eines Probebetriebs dem Landesgericht Linz Dolmetschleistungen im Wege einer Videokonferenzanlage an. Das Angebot wurde jedoch kaum angenommen. Nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen der Justizanstalten mit Videodolmetsch–Systemen stellte die JBA ihre Leistungen ab Jänner 2017 – im Zuge eines bis Juni 2017 befristeten und später bis März 2018 verlängerten weiteren Videodolmetsch–Probebetriebs – auch dem Landesgericht Korneuburg und dem Bezirksgericht Melk zur Verfügung. Im Oktober 2017 wurden die Bezirksgerichte Baden, Gmünd in Niederösterreich und Waidhofen an der Thaya ebenfalls in den Probebetrieb aufgenommen.

Im Rahmen der Evaluierung der JBA durch das Justizministerium im Jahr 2018 (siehe [TZ 24](#)) hielt dieses fest, dass die Amtsamtsschreiberinnen und –dolmetscher insbesondere entlegenen Gerichten ihre mündlichen Dienstleistungen anbieten und dadurch Kosteneinsparungen (z.B. Reisekosten) erreichen könnten. Das Justizministerium wies darauf hin, dass die technischen Voraussetzungen für Videodolmetsch–Leistungen entweder bereits bestehen oder ohne größeren zusätzlichen Aufwand geschaffen werden könnten.

(4) Ab dem Jahr 2016 stellte die JBA für die Beauftragung der Amtsamtsschreiberinnen und –dolmetscher ein Online–Buchungstool zur Verfügung. Dieses wurde von den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch vorrangig für die Buchung der Dolmetschleistungen der JBA genutzt.

Zur Unterstützung der schriftlichen Übersetzungstätigkeit setzte die JBA ab dem Jahr 2017 eine Spracherkennungssoftware und ab dem Jahr 2018 auch eine Software zur computergestützten Übersetzung ein.



- 12.2 Der RH hielt positiv fest, dass das Innenministerium und das Justizministerium technische Hilfsmittel für einen effizienten Dolmetscheinsatz nutzten.

Der RH hielt weiters fest, dass die gesetzliche Möglichkeit bestand, Dolmetschleistungen auch über Videokonferenzanlagen (z.B. bei Verhandlungen oder Einvernahmen) zu erbringen. Er anerkannte, dass sowohl das Innenministerium als auch das Justizministerium bereits in unterschiedlichen Bereichen – z.B. beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, in den Justizanstalten oder bei den Amtsdolmetscherinnen und –dolmetschern der JBA – von dieser Möglichkeit Gebrauch machten. Der Einsatz von Videodolmetsch erschien im Sinne der Verfahrenseffizienz insbesondere dort zweckmäßig, wo persönlich anwesende Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar waren, die Reisekosten und –zeiten in keinem angemessenen Verhältnis zur Dauer der tatsächlichen Leistungserbringung standen oder das Risiko einer Absage des Dolmetschtermins und somit eines frustrierten Aufwands bestand. Gleichzeitig könnte der Bedarf der durch Videodolmetsch zusätzlich bedienten Leistungsempfänger eine Auslastung auch bei einer etwaigen Erweiterung des Sprachenportfolios bzw. des Personalstands der JBA ermöglichen.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem Justizministerium, unter Kosten–Nutzen–Aspekten zu evaluieren, für welche Anwendungsbereiche und in welchem Ausmaß der Einsatz von Videodolmetsch–Leistungen zweckmäßig ist.

- 12.3 (1) Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei die Empfehlung bereits umgesetzt worden. Die technischen Voraussetzungen für ein flächendeckendes Videodolmetsch–System im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bestünden bereits. In jeder Regionaldirektion des Bundesamts sei ein Cisco Videodolmetsch–System installiert und eine entsprechende Arbeitsanweisung ausgearbeitet sowie verlautbart worden. Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher müssten jedoch in eine Organisationseinheit kommen und könnten nicht vom Wohnort oder der Arbeitsstätte aus dolmetschen, da diese Vorgehensweise weitere Probleme wie z.B. technische Voraussetzungen bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Zugriff auf ein gesichertes Behördensystem, Sicherstellung der Vertraulichkeit usw. aufwerfen würde.

In Bezug auf die Landespolizeidirektionen kämen derzeit vor allem in kurativen Belangen der Polizeianhaltezentren die Videodolmetsch–Dienstleistungen eines externen Dienstleisters zum Einsatz. Eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten werde in einem Pilotprojekt getestet, setze jedoch eine umfassende Sicherheitsüberprüfung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher voraus.

(2) Laut Stellungnahme des Justizministeriums seien die bisherigen Evaluierungsresultate der Bereitstellung von Videodolmetsch–Leistungen durch einen externen Dienstleister im Strafvollzug durchwegs positiv. Im gerichtlichen Bereich sei



zunächst ein Pilotbetrieb am Bezirksgericht Favoriten und am LG Strafsachen Graz angedacht, der Anfang 2020 beginnen solle. Im Rahmen des Pilotbetriebs solle die Eignung und das Kosten–Nutzen–Verhältnis im Gerichtsumfeld näher betrachtet werden.

Prozesse

Vorgaben

13.1 (1) Neben den gesetzlichen Vorgaben zu den Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gab es auch interne Regelungen und Vorgaben des Innenministeriums: So hielt das Innenministerium Informationen zum Thema „Gebühren– und Honorarnoten“ bei Dolmetschleistungen erlassmäßig fest. Diese Erlasse³⁰ regelten u.a. den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Rahmen eines Verfahrens und wiesen auf die umsatzsteuerlichen und haushaltsrechtlichen Kontroll– und Qualitätsmaßnahmen bei Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen hin. Weiters klärte ein Grundsatzerlass zur Telekommunikationsüberwachung³¹ u.a. die Funktion und Einbindung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Überwachungsmaßnahmen. Zudem regelte das Innenministerium die ausschließliche Verwendung eines zentralen digitalen Dolmetschregisters mit Erlass vom Juni 2018.

(2) Das Innenministerium plante, bis Ende Mai 2019 eine interne Richtlinie – einen Generalerlass – zum Thema Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu erarbeiten; dieser Generalerlass sollte folgende Themen beinhalten:

- das Dolmetschregister mit Aufnahmeverfahren, Bestellung und Statusvergabe,
- den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern mit Informationen zum Verhalten im Zuge der Dolmetschtätigkeit sowie zu den Rechten und Pflichten,
- die Qualitätssicherung und Kontrolle mit Bestimmungen zum E–Learningkurs, zur Sprachüberprüfung und zum Sperrverfahren,
- die Verrechnung von Dolmetschleistungen mit der digitalen Abrechnung über das Dolmetschregister, die einheitliche Auslegung und Anwendung des GebAG und alternative Verrechnungen gemäß AVG sowie
- die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

³⁰ Erlass vom 13. Februar 2015, Budget und Haushaltsangelegenheiten; Haushaltsvollzug Dolmetscher – Behandlung von Gebühren– und Honorarnoten Allgemeine Regelungen und Informationen, GZ BMI–BH1700/0038–I/3/a/2015; Erlass vom 31. August 2017, Budget und Haushaltsangelegenheiten; Haushaltsvollzug Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Ausstellung von Rechnungen, haushaltsrechtliche und steuerrechtliche Bestimmungen, Wiederverlautbarung und neue Regelungen, GZ BMI–BH1700/0138–I/3/a/2017

³¹ GZ BMI–RS1720/0023–IV/1/b/2017



Die Dienstanweisung „Dolmetscher/Sachverständige; Beziehung, Entlohnung und Verrechnung“ der LPD Wien³² fasste die gesetzlichen Vorgaben und internen Regelungen zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zusammen; sie wurde anlassbezogen aktualisiert und stand über die interne Vorschriftensammlung im Intranet zur Verfügung.

(3) Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus verfügte das Justizministerium über keine Anleitungen betreffend die Beauftragung, Verrechnung und Kontrolle von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Es stellte allgemeine Informationen und Klarstellungen betreffend die JBA und Videodolmetsch in Erlässen zur Verfügung.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass das Innenministerium bereits diverse interne Richtlinien und Regelungen zu den Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen erlassen hatte. Er merkte positiv an, dass das Innenministerium bemüht war, mit dem geplanten Generalerlass mögliche (rechtliche) Unklarheiten bei der Beauftragung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu beseitigen, einen einheitlichen Informationsstand zu schaffen und, wie mit dem Erlass zum Dolmetschregister, Abläufe zu harmonisieren.

Der RH bemängelte, dass das Justizministerium – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen, bspw. hinsichtlich Verrechnung, Kontrolle und Verbuchung, nicht geregelt hatte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in TZ 10 und TZ 18.

Der RH empfahl dem Justizministerium, Anleitungen bzw. Regelungen für eine einheitliche Administration von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu erlassen.

- 13.3 Das Justizministerium verwies in seiner Stellungnahme auf den Erlass vom 14. Februar 2008 über einen „Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen“, in dem anhand von Erfahrungswerten – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – verschiedene Anleitungen und Empfehlungen zum zweckmäßigsten Vorgehen bei der Beauftragung und der Erbringung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gegeben würden. Eine Überprüfung dieses Leitfadens habe ergeben, dass die darin gemachten Ausführungen unverändert Gültigkeit hätten und auch inhaltlich auf aktuellem Stand seien, dies auch hinsichtlich der Frage der Auswahl der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers. Gerade die im Leitfaden zum letztgenannten Punkt gemachten Ausführungen hätten auch Bedeutung bei der allfälligen „Zwischenschaltung“ einer justizfremden Stelle zur Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in einem Gerichtsverfahren.

³² vom 27. März 2013, GZ P4/81425/2013; Dienstanweisung vom 29. November 2018 App DMR – Dolmetschregister siehe Kap. IV.3. Redaktionelle Anpassungen, GZ PAD/18/1125986/15/AA



In einem Schreiben an die Präsidenten der Oberlandesgerichte Graz und Wien vom 16. Oktober 2019 habe das Justizministerium daher mit Blickrichtung auf die Sicherstellung qualitativer Dolmetschleistungen durch versierte und vorab auf ihre Vertrauenswürdigkeit geprüfte Fachleute betont, dass aus seiner Sicht möglichst auf in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen zurückgegriffen werden sollte; dies entspreche auch der in § 126 Abs. 2b zweiter Satz StPO enthaltenen Anordnung, wonach „vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste“ eingetragene Person bestellt werden sollte. Gleichzeitig seien die Präsidenten der Oberlandesgerichte Graz und Wien auch nochmals – unter besonderer Herausstreichung von Punkt 1 des Leitfadens – auf den Erlass des Justizministeriums vom 14. Februar 2008 verwiesen und ersucht worden, diesen Erlass bei den Gerichten im jeweiligen Sprengel in geeigneter Form in Erinnerung zu rufen.

Im Bereich der Gerichtsbarkeit bestehe aus der Sicht des Justizministeriums insgesamt kein weitergehendes Informationsdefizit, dem mit wie immer gearteten „Anleitungen bzw. Regelungen für eine einheitliche Administration von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen“ begegnet werden müsse oder könne. Gleichzeitig gehe das Justizministerium davon aus, dass über die im genannten Leitfaden enthaltenen Empfehlungen hinausgehende „Anleitungen“ einen Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung darstellen würden, sodass dem Erlass solcher weitergehender „Anleitungen“ im Bereich der Gerichtsbarkeit schon verfassungsrechtliche Gründe entgegenstünden.

Der Vollständigkeit halber sei anzuführen, dass für die Amtsdolmetscherinnen und -dolmetscher ein elektronisches Buchungstool bereits vorhanden sei.

- 13.4 Der RH entgegnete, dass die Empfehlung auf Vorgaben insbesondere hinsichtlich der Verrechnung, Kontrolle und Verbuchung bzw. Erfassung abzielte und er daher in diesem Zusammenhang auch auf die Empfehlungen in TZ 10 (hinsichtlich der nach Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen auswertbaren Erfassung) und TZ 18 (hinsichtlich der Sicherstellung, dass keine höheren Gebühren für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ausgezahlt werden, als den Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäß GebAG zustehen) verwies. Nach Ansicht des RH kann durch konkrete Vorgaben eine einheitliche diesbezügliche Vorgehensweise gewährleistet bzw. zumindest unterstützt werden, welche auch zur Gewinnung valider Daten für weitergehende Auswertungen unerlässlich ist. Ein Konflikt mit der unabhängigen Rechtsprechung konnte darin vom RH nicht erblickt werden. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Gegenäußerung in TZ 18.



Auswahl und Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern

Innenministerium

- 14.1 (1) Entsprechend den gesetzlichen Regelungen waren im Rahmen der kriminalpolizeilichen Aufgabenerfüllung, wenn keine Übersetzungshilfen vom Innenministerium oder keine in dessen Auftrag von einem Dienstleister zur Verfügung gestellten geeigneten Personen verfügbar waren, andere geeignete – vorrangig in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene – Personen für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu beauftragen. Der Erlass zum Dolmetschregister vom Juni 2018 hielt in diesem Zusammenhang fest, dass Personen, die nicht im digitalen Dolmetschregister aufschienen, nicht zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen herangezogen werden durften. Zudem bestimmte die Dienstanweisung „Dolmetscher/Sachverständige; Beziehung, Entlohnung und Verrechnung“ der LPD Wien, dass schriftliche Übersetzungen nur vom Sekretariat des Landespolizeipräsidenten zu veranlassen sind.
- (2) Der RH stellte bei den von ihm überprüften mündlichen Dolmetschleistungen fest, dass von elf beauftragten Personen bzw. Unternehmen eine Dolmetscherin allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert war. Drei der elf beauftragten Personen bzw. Unternehmen waren nicht im Dolmetschregister registriert und ausschließlich für Telefonüberwachungen eingesetzt; dabei arbeiteten die zuständigen Bediensteten – basierend auf ihren Erfahrungswerten bei Ermittlungstätigkeiten – mit ihnen schon bekannten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern zusammen und überprüften daher nicht, ob deren Bestellung entsprechend dem Dolmetschregister möglich war (z.B. Sperre oder Löschung). Auch im weiteren Prozess (z.B. bei der Abrechnung) erfolgten kein Abgleich und keine Kontrolle mit dem Dolmetschregister.
- Bei den überprüften schriftlichen Übersetzungsleistungen erfolgten die Beauftragungen – mit Ausnahme der schriftlichen Übersetzungen während der Vernehmung – über das Sekretariat des Landespolizeipräsidenten. Die zehn beauftragten Personen bzw. Unternehmen waren entweder allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert (30 %) oder im Dolmetschregister eingetragen.
- 14.2 Der RH hielt fest, dass das Innenministerium für die Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern klare Vorgaben definiert hatte und diese den Bediensteten des Innenministeriums bzw. der Dienststellen bekannt waren. Er kritisierte jedoch, dass Bestellungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern abweichend von diesen Regelungen erfolgen konnten und im weiteren Prozess auch keine nochmalige Überprüfung mit dem Dolmetschregister vorgesehen war, um auf eine Änderung bzw. Anpassung der Bestellpraxis hinzuwirken.



Der RH empfahl dem Innenministerium, im Sinne eines Internen Kontrollsystems die Einhaltung der internen Bestellungskriterien für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sicherzustellen.

Zudem merkte der RH kritisch an, dass entgegen § 126 StPO – demgemäß bei fehlenden Amtsdolmetscherinnen und –dolmetschern vorrangig Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher beauftragt werden sollten – der Erlass zum Dolmetschregister und dementsprechend auch die Dienstanweisung der LPD Wien darauf verwiesen, dass nur noch Personen des Dolmetschregisters beauftragt werden durften. Damit widersprachen die internen Regelungen des Innenministeriums den gesetzlichen Vorgaben, da nicht im Dolmetschregister eingetragene Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher entsprechend dem Erlass nicht beauftragt werden durften, obwohl das Gesetz ihre vorrangige Bestellung vorsah.

Der RH empfahl daher dem Innenministerium, den Erlass zum Dolmetschregister entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (vorrangige Bestellung von Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern) anzupassen.

- 14.3 (1) Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei die Empfehlung bereits umgesetzt worden. Im Zuge der Digitalisierung der Abrechnung (derzeit im Pilotbetrieb beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, ab 1. Dezember 2019 auch in der Landespolizeidirektion Wien) sei sichergestellt worden, dass ausschließlich für jene Dolmetscherinnen und Dolmetscher die erbrachten Leistungen erfasst und in weiterer Folge abgerechnet werden könnten, die im Register mit der jeweiligen Sprache aufscheinen würden und deren Bestellung auch erlaubt sei. Die Voraussetzungen dafür seien eine positiv absolvierte Sprachkompetenzüberprüfung und eine positive Sicherheitsüberprüfung.
- (2) Die Empfehlung, den vorliegende Erlassenentwurf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen, sei bereits umgesetzt worden.

Justizministerium

- 15.1 (1) Das Justizministerium legte mittels Erlasses³³ fest, dass die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA dem LG Strafsachen Wien, der Staatsanwaltschaft Wien und dem Arbeits- und Sozialgericht Wien in Sozialrechtssachen zur Verfügung stehen. Zusätzlich beauftragten die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, vereinzelt auch das Justizministerium und die Generalprokurator insbesondere schriftliche Übersetzungsleistungen bei der JBA.

³³ Erlass vom 24. Juni 2011 über Neuerungen im Dolmetschwesen in Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (im Bereich des LG Strafsachen Wien, der Staatsanwaltschaft Wien und des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien in Sozialrechtssachen), BMJ-Pr85101/0006-Pr8/2011



Die Leistungen der JBA standen – je nach Wochentag und Dolmetscherin bzw. Dolmetscher – maximal zwischen 8 und 18 Uhr zur Verfügung. Für die Beauftragung der Dolmetschleistungen standen den Gerichten und Staatsanwaltschaften ein Online-Buchungstool zur Verfügung. Alternativ konnte auch telefonisch oder persönlich in Verhandlungen, bei denen Dolmetscherinnen und Dolmetscher der JBA anwesend waren, gebucht werden. Bei schriftlichen Übersetzungen erfolgten Buchungen auch auf dem Postweg, über den Elektronischen Rechtsverkehr, per E-Mail, Fax oder über die Einlauffächer bei Gerichten.

Im Online-Buchungstool mussten die Leistungsempfänger zumindest Sprache, Gericht (voreingestellt), Raum, Datum und Zeitintervall eintragen, um die verfügbaren Amtsamt Dolmetscherinnen und –dolmetscher angezeigt zu bekommen oder die Information zu erhalten, dass keine Person gebucht werden kann. Bei einer Buchung waren noch Details zum betroffenen Verfahren einzugeben. Die Buchungen waren bis spätestens 24 Stunden vor Termin möglich.

Stellte die JBA fest, dass in einzelnen Sprachen vorübergehend keine freien Kapazitäten zur Übernahme von Aufträgen zur Verfügung standen, informierte sie die Gerichte und Staatsanwaltschaften diesbezüglich inklusive der Dauer (Sperre). Aufträge, die aufgrund von Kapazitätsengpässen oder, weil die Sprache nicht angeboten wurde, nicht übernommen werden konnten, lehnte sie ab.

(2) Das LG Strafsachen Graz beauftragte im überprüften Zeitraum nahezu ausschließlich ein einziges Dolmetschbüro und dieses stellte die benötigten Kapazitäten bereit. Im Jahr 2018 erteilte das LG Strafsachen Graz rd. 91 % der Aufträge und zahlte rd. 88 % der für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ausgezahlten Gebühren an dieses Dolmetschbüro. Als Gründe nannte das LG Strafsachen Graz die vom Büro zur Verfügung gestellte, qualitativ zufriedenstellende Dienstleistung in allen benötigten Sprachen, die durchgehende telefonische Erreichbarkeit bei Tag und Nacht und somit auch die Möglichkeit, kurzfristig und ohne lange Vorlaufzeiten zu den benötigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu kommen.

Beim LG Strafsachen Wien gaben die Richterinnen und Richter in den Verhandlungsausschreibungen – diese gingen zur Erledigung an die Geschäftsabteilungen (Kanzleien) – entweder die benötigte Sprache an und nannten Präferenzen bzw. konkrete Personen, die bestellt werden sollten, oder beauftragten die gewünschten Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher selbst. Die Bediensteten des LG Strafsachen Wien griffen bei der Suche und Auswahl – neben den offiziellen Quellen – auch auf eigene oder von der Polizei erstellte Dolmetscherlisten unterschiedlicher Aktualität zurück.

Das Justizministerium erfasste und kontrollierte die tatsächliche Bestellpraxis nicht systematisch. Es führte an, dass die Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Gerichtsverfahren einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung darstelle



und es der Richterin bzw. dem Richter obliege, eine geeignete Person auszuwählen und zu bestellen.

(3) Die Auswertung der vom RH beim LG Strafsachen Graz gezogenen Stichprobe zeigte, dass elf der zwölf gewählten Gebührennoten auf dasselbe Dolmetschbüro und auf acht unterschiedliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher entfielen. Von diesen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung drei in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen. Das LG Strafsachen Graz wies auch darauf hin, dass vor allem der sich ständig erweiternde Kreis der ins Deutsche zu übersetzen Sprachen dazu geführt habe, dass auch vermehrt nicht gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen werden müssen. Zudem spielte bei der Beauftragung die Verfügbarkeit zu allen Tageszeiten, an Wochenenden und ohne lange Vorlaufzeiten (z.B. im Ermittlungsverfahren oder Journaldienst) eine wichtigere Rolle als die Zertifizierung.

Die Auswertung der vom RH beim LG Strafsachen Wien gezogenen Stichprobe zeigte, dass in 31 Fällen 26 unterschiedliche Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher tätig wurden. In 29 Fällen griff das Gericht auf 16 nicht in der Gerichtsdolmetscherliste erfasste Personen zurück. Acht Gebührennoten betrafen schriftliche Übersetzungsleistungen, die nicht in der Gerichtsdolmetscherliste erfasste Personen erbracht hatten.

Die in der Stichprobe häufigsten Sprachen sind in der folgenden Tabelle abgebildet:

Tabelle 3: Häufigste Sprachen in der Stichprobe Landesgericht für Strafsachen Wien

Sprache	Anzahl der Aufträge an Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher ¹	Sprache	Anzahl der Aufträge an andere Dolmetscherinnen und Dolmetscher
Serbisch	9	Dari	7
Rumänisch	6	Englisch	6
Dari	2	Serbisch	3

¹ allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Quellen: LG Strafsachen Wien; RH

Der RH wertete die vom LG Strafsachen Wien für das Jahr 2018 auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ erfassten Zahlungen an Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus. Dabei zeigte sich, dass von den sechs Personen, die in Summe die höchsten Gebühren erhielten, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine in der Gerichtsdolmetscherliste eingetragen war. Auf diese sechs Personen entfielen rd. 25 % der ausgezahlten Gebühren und rd. 25 % der Dolmetsch- und Übersetzungsaufträge. Die zwei Dolmetscherinnen, welche die höchsten Gebühren in



Rechnung stellten, zog das LG Strafsachen Wien vor allem für die Sprachen Englisch und Serbisch heran.

- 15.2 Der RH verkannte nicht, dass die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA immer wieder ausgelastet waren, nicht alle beim LG Strafsachen Wien benötigten Sprachen anboten und nur während der Dienstzeiten – maximal zwischen 8 und 18 Uhr – zur Verfügung standen. Ebenso war ihm bewusst, dass zu einigen Sprachen nur wenige oder keine auf der Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen zur Verfügung standen (siehe TZ 9).

Der RH bemängelte jedoch, dass bei den in der Stichprobe überprüften Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen das LG Strafsachen Wien in knapp der Hälfte der Fälle auf nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen zurückgriff. Weiters hielt er fest, dass es die in Summe höchsten Gebühren an nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Dolmetscherinnen auszahlte, die Sprachen übersetzten, die sowohl vom Sprachenportfolio der JBA umfasst als auch von zahlreichen auf der Gerichtsdolmetscherliste zu findenden Personen angeboten wurden. Die Gründe dafür erfassten aber weder das LG Strafsachen Wien noch das Justizministerium systematisch. Die Anzahl an aufgrund von Sperren nicht an die JBA herangetragenen Anfragen war daher, wie auch der tatsächliche Bedarf an Leistungen der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher und die Akzeptanz der JBA, nicht feststellbar. Diese Daten könnten jedoch zur Steuerung und Weiterentwicklung der JBA genutzt werden. Der RH wiederholte in diesem Zusammenhang seine Empfehlung aus seinem Bericht „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7, TZ 19).

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, eine erlassmäßige Regelung zu treffen, wonach die Gerichte bei Beauftragung von – insbesondere nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen – nichtamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in den durch die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher abgedeckten Sprachen die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich zu dokumentieren haben.

Der RH hielt fest, dass das LG Strafsachen Graz im überprüften Zeitraum nahezu ausschließlich ein einziges Dolmetschbüro beauftragte. Er erkannte, dass die zu jeder Zeit rasche Verfügbarkeit unterschiedlicher Sprachen wesentlich für die Auswahl von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. des Dolmetschbüros war. Er sah jedoch einen Nachteil darin, dass sich das LG Strafsachen Graz durch die Fokussierung bei den Dolmetschleistungen auf praktisch einen einzigen Anbieter in ein Abhängigkeitsverhältnis begab. Durch die Abwicklung über das Dolmetschbüro – dieses wählte für jeden Auftrag eigenständig Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus – war auch die Möglichkeit des LG Strafsachen Graz, die Vertrauenswürdigkeit der für das Gericht tätigen (und nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene)



nen) Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorab zu beurteilen oder sogar zu überprüfen, stark eingeschränkt. Er verwies dazu auf seine Empfehlung in TZ 22.

Der RH empfahl dem LG Strafsachen Graz, Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie des Ausfalls des nahezu ausschließlich beauftragten Dolmetschbüros zu minimieren.

15.3 (1) Das Justizministerium gab in seiner Stellungnahme an, dass seine seinerzeitige Stellungnahme im RH-Bericht „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7) zu der gleichlautenden Empfehlung aufrecht bleibe: Eine zusätzliche Dokumentation der maßgeblichen Gründe für die Bestellung von freiberuflichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern würde den Verwaltungsaufwand erhöhen sowie automationsunterstützt nicht zugänglich und daher für die Zwecke des Justizmanagements nur äußerst geringfügig von Vorteil sein. Eine solche Dokumentation erachte das Justizministerium daher nicht als wirtschaftlich. Zudem würde die Umsetzung der gegenständlichen Empfehlung einen Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung bedeuten, der ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig sei.

(2) Laut Stellungnahme des Justizministeriums möge es zutreffen, dass beim LG Strafsachen Graz sehr häufig und bereits seit 25 Jahren ein Übersetzungs- und Dolmetschbüro bestellt werde. Gründe dafür seien, dass die vermittelten Dolmetscherinnen und Dolmetscher Tag und Nacht sowie auch kurzfristig zur Verfügung stünden und insgesamt eine qualitativ zufriedenstellende Dienstleistung in allen benötigten Sprachen anbieten. Zwischen den Richterinnen und Richtern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern bestehe eine reine Arbeitsbeziehung, freundschaftliche Kontakte seien nicht bekannt.

Da die Zusammenarbeit mit dem genannten Dolmetschbüro bereits seit geraumer Zeit ohne Probleme ablaufe, vermöge ein relevantes Risiko an dessen marktführender Position und an der häufigen Bestellung nicht erblickt werden, zumal das Büro einen sehr wesentlichen Teil seines Einkommens aus der Arbeit der vermittelten Dolmetscherinnen und Dolmetscher beziehe. Bestünde dieses Dolmetschbüro nicht, würde es durch eine Liste von Hausdolmetscherinnen und –dolmetschern, wie sie an vielen anderen Gerichten in Österreich bestehen, ersetzt. Wie aus der Korrespondenz mit dem Dolmetscherverband bekannt sei, hätten sich auch in anderen Sprengeln bereits ähnliche Institute etabliert. Es könne daher durchaus damit gerechnet werden, dass ein anderes Institut in die dann entstandene Marktlücke stoße.

15.4 (1) Der RH wiederholte seine Ausführungen im RH-Bericht „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7), wonach das Justizministerium sicherstellen sollte, dass die betroffenen Justizdienststellen tatsächlich vorrangig Amtsdolmetscherinnen und Amtsdolmetscher heranziehen. Der RH konnte in diesem Zusammenhang nicht erken-



nen, warum eine Dokumentation der Gründe für deren Nichtheranziehung in die richterliche Unabhängigkeit eingreift, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zu deren Bestellung besteht. Der RH führte weiters aus, dass die durch die Dokumentation gewonnenen Informationen bei einer Weiterentwicklung der Leistungen der JBA im Sinne und zum Vorteil der „Nutzerinnen und Nutzer“ (für die Gerichte und Staatsanwaltschaften tätige Personen) berücksichtigt werden könnten.

(2) Der RH entgegnete, dass die Gründe, weshalb eine Geschäftstätigkeit bzw. Zusammenarbeit auch nach langer, friktionsfreier Zusammenarbeit abrupt endet, nicht immer vorhersehbar sind und nicht immer im Einflussbereich der Beteiligten liegen. Durch bspw. eine laufende systematische Erfassung der Kontaktinformationen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche dem LG Strafsachen Graz durch das Dolmetschbüro vermittelt werden, können die beschriebenen Risiken minimiert werden. Der RH wies darauf hin, dass Institute aus anderen Sprengeln mangels örtlicher Nähe und der daraus erwachsenen höheren Reisekosten nur bedingt als Ersatz geeignet sind. Er hielt seine Empfehlung daher aufrecht.

Verrechnung

Allgemeine Grundlagen

16.1 Den von der Kriminalpolizei und Justiz bzw. den Staatsanwaltschaften herangezogenen nichtamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern standen Gebühren nach dem GebAG (§§ 53, 54) zu.³⁴ § 64 GebAG ermächtigte darüber hinaus die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Justiz, im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung einen Zuschlag zu den definierten Gebühren festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um die Beträge an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen. Die letzte Verordnung, mit der die damalige Bundesministerin für Justiz einen solchen Zuschlag festsetzte, trat mit 1. Juli 2007 in Kraft.³⁵

Die verrechenbaren Gebühren waren u.a. vom Wochentag bzw. der Tageszeit, der Dauer der erbrachten Leistung sowie vom Anreiseweg und von der Anreisedauer abhängig. Für schriftliche Übersetzungen waren im GebAG eigene Werte festge-

³⁴ hinsichtlich der von der Justiz bzw. den Staatsanwaltschaften herangezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gemäß § 127 Abs. 1 StPO und § 1 Abs. 1 erster Satz GebAG, hinsichtlich der von der Kriminalpolizei herangezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gemäß § 126 Abs. 2b letzter Satz StPO i.V.m. § 53b AVG (Gemäß § 53b AVG waren die Gebühren durch Verordnung der Bundesregierung nach Tarifen festzusetzen; eine solche Verordnung war nicht erlassen worden; gemäß § 53b AVG richtete sich, solange Tarife nicht im Verordnungsweg festgesetzt waren, der Umfang der Gebühr nach dem GebAG.)

³⁵ Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im GebAG 1975 angeführten festen Beträgen, BGBl. II 134/2007



setzt, deren Höhe jeweils vom Schwierigkeitsgrad, der Lesbarkeit und der Länge (Anzahl der Schriftzeichen bzw. Seiten) des zu übersetzenden Dokuments abhing.

Als Gebühr für Mühewaltung standen den Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Teilnahme an Verhandlungen oder Vernehmungen für die erste auch nur begonnene halbe Stunde zumindest 24,50 EUR, für jede weitere zumindest 12,40 EUR zu. Für die schriftliche Übersetzung erhielten sie zumindest 15,20 EUR pro 1.000 Zeichen. Als Entschädigung für Zeitversäumnis (Reise- oder Wartezeiten) standen ihnen für jede auch nur begonnene Stunde zumindest 22,70 EUR zu. Daneben erhielten sie Reisekosten in Form von Kostenersatz für Fahrscheine oder Kilometergeld ersetzt.

Die Kriminalpolizei hatte die Gebühr mit Bescheid zu bestimmen.³⁶ Die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht konnte die Gebühren der nichtamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher ohne Beschlussfassung auszahlen, wenn keine Bedenken gegen deren Höhe bestanden; andernfalls bestimmte das Gericht die Gebühr mit Beschluss bzw. stellte die Staatsanwaltschaft bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht den Antrag auf Bestimmung der Gebühr.³⁷

Die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA waren nicht nach dem GebAG zu entlohen.³⁸ Die Verrechnung des Entgelts erfolgte mit der JBA auf der Grundlage der zwischen dieser und dem Justizministerium geschlossenen Rahmenvereinbarung.³⁹

- 16.2 Der RH wies darauf hin, dass die Gebühren für die Entlohnung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern letztmalig im Jahr 2007 an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst wurden.

Innenministerium

- 17.1 Da sich die Höhe der Gebühren u.a. nach der Dauer der erbrachten Leistung sowie nach Anreiseweg und –dauer richtete, bestätigten die Bediensteten der LPD Wien nach jedem Einsatz der Dolmetscherinnen und Dolmetscher die angeforderte Sprache, den Tag und die Dauer der Amtshandlung, gegebenenfalls die Anzahl der Zeichen bei zu übersetzenden Schriftstücken, die Art der Dolmetschleistung (z.B. Eigentumsdelikt) sowie die sachliche Richtigkeit der Leistung. Diese Bestätigung lag der Gebührennote, die innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung – bei sonstigem Verlust des Anspruchs – bei der LPD Wien einzureichen war, im Original bei.

³⁶ § 53b letzter Satz i.V.m. § 53a Abs. 2 AVG

³⁷ § 53 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 GebAG

³⁸ § 126 Abs. 2a letzter Satz StPO; § 1 Abs. 1 letzter Satz GebAG

³⁹ § 3 Abs. 1 Justizbetreuungsagentur–Gesetz, BGBl. I 101/2008 i.d.g.F.



Das Referat für Nebengebühren der LPD Wien erstellte auf Basis der Gebührennote einen Bescheid. Im Wege der Bescheiderstellung führten die Bediensteten des Referats Plausibilitätsüberprüfungen (z.B. Angaben zu den Wegstrecken zum Einsatzort) durch und überprüften die vorgelegte Gebührennote auf ihre rechnerische Richtigkeit (z.B. vollständige und richtige Zahlenangaben, vollständige Rechnungsangaben). Bei einer Abänderung der Gebührennote erhielten die Dolmetscherinnen und Dolmetscher den Bescheid zugestellt, um gegebenenfalls binnen zwei Wochen gemäß § 57 Abs. 2 AVG Vorstellung zu erheben. Entsprach der Bescheid der eingebrachten Gebührennote, entfiel die Zustellung des Bescheids und das Büro Budget der LPD Wien erhielt den Bescheid samt Gebührennote zur Anordnung der Anweisung. Die Erfassung und Freigabe der Bescheide erfolgten bei der LPD Wien im Sinne des Vier-Augen-Prinzips durch zwei unterschiedliche Personen. Im überprüften Zeitraum erstellte das Referat für Nebengebühren jährlich im Durchschnitt mehr als 25.000 Bescheide.

Der RH stellte anhand seiner Stichprobe bei den mündlichen Dolmetschleistungen der LPD Wien fest, dass bei rd. 18 % der Fälle mit dem Bescheid die Gebührennote korrigiert wurde. Weiters erfolgte in rd. 8 % der Fälle eine Auszahlung der Gebühren, obwohl die 14-Tagesfrist bereits überschritten war. Zudem verrechnete ein Dolmetschunternehmen (rd. 28 % der überprüften Fälle) durchgängig zu hohe Gebühren für die An- und Abreise.

Bei den schriftlichen Übersetzungsleistungen stellte der RH anhand der Stichprobe fest, dass bei 40 % der Fälle mit dem Bescheid die Gebührennote korrigiert wurde. Bei drei Viertel der Fälle wurde zwar eine Gebühr für das Reinschreiben der Übersetzung verrechnet, jedoch lagen für den RH dafür keine nachvollziehbaren Kriterien vor.

- 17.2 Der RH erkannte, dass die LPD Wien mit der Erlassung eines Bescheids jede Gebührennote einer Kontrolle unterzog; dabei wurden bei den mündlichen Dolmetschleistungen rund ein Fünftel und bei den schriftlichen Übersetzungsleistungen fast jede zweite Gebührennote der überprüften Fälle korrigiert. Trotz der aufgezeigten Mängel bei der vom RH gezogenen Stichprobe verkannte der RH nicht, dass die Abrechnung gemäß GebAG aufwendig war und die LPD Wien jährlich zum Teil mehr als 25.000 Gebührennoten zu bearbeiten hatte. Er war jedoch der Ansicht, dass neben den bereits bestehenden Überprüfungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit mit zusätzlichen Maßnahmen mögliche ungerechtfertigte Abrechnungen unterbunden werden könnten. Dazu zählten bspw. stichprobenmäßige Überprüfungen von Bescheiden bzw. der zugrunde liegenden Gebührennoten nach risikoorientierten Ansätzen und Handlungsanleitungen im geplanten Generalerlass.



Der RH empfahl daher dem Innenministerium, im Sinne eines Internen Kontrollsystems die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sicherzustellen.

- 17.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums sei im Zuge der Digitalisierung der Abrechnung bereits eine ressortweit einheitliche Auslegung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt und die Empfehlung umgesetzt worden.

Justizministerium

- 18.1 (1) Zur Verrechnung ihrer Leistungen stellten die Dolmetscherinnen und Dolmetscher Gebührennoten aus. Dazu standen ihnen Muster zur Verfügung, die im Wesentlichen die in Frage kommenden Gebühren gemäß GebAG und die Geschäftszahl zur zugrunde liegenden Leistung abbildeten, oder sie nutzten eigene Vorlagen.

Die für die Verfahren zuständigen Richterinnen und Richter (bzw. die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) bestimmten die Gebühren, bestätigten die sachliche und rechnerische Richtigkeit und gaben den Gebührenbetrag zur Anweisung frei. Betrugen die Gebühren in einer Gebührennote mehr als 300 EUR, musste diese der Revisorin bzw. dem Revisor zur Kontrolle vorgelegt werden. Bei Beanstandungen über 50 EUR hatten die Revisorinnen und Revisoren die Möglichkeit, ein formelles Rechtsmittel (Rekurs bzw. Beschwerde) zu ergreifen.

Beim LG Strafsachen Graz lag die Zahl der für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen erfassten Gebührennoten im Jahr 2018 bei 4.452⁴⁰, davon machten 252 (5,7 %) mehr als 300 EUR aus. Das LG Strafsachen Wien erfasste im Jahr 2018 für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen 11.483⁴¹ Gebührennoten, davon machten 278 (2,4 %) mehr als 300 EUR aus.

Abschließend erfolgten die Erfassung und Verbuchung der Gebührennoten in HV-SAP. Das LG Strafsachen Wien trug als Belegdatum das Datum der Freigabe durch die Richterin bzw. den Richter ein. Das Leistungsdatum war aus HV-SAP nur nach einzelner Durchsicht der angehängten Gebührennoten feststellbar. Die Erfassung und Freigabe der Gebührennoten in HV-SAP erfolgte bei den LG Strafsachen Graz und Wien im Sinne des Vier-Augen-Prinzips durch unterschiedliche Personen.

(2) Dolmetscherinnen und Dolmetscher legten bei mehreren Einsätzen an einem Tag (bei unterschiedlichen oder denselben Richterinnen und Richtern) je Einsatz eine Gebührennote – d.h. mehrere Gebührennoten mit gleichem Leistungsdatum. Nicht alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher führten in den an das LG Straf-

⁴⁰ Gebührennoten auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ per 21. Februar 2019 (Finanzierungshaushalt)

⁴¹ Gebührennoten auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ per 8. Jänner 2019 (Finanzierungshaushalt)



sachen Wien gelegten Gebührennoten die Beginn- und Endzeit der Leistung (z.B. der Verhandlung) an. Das Muster sah auch keine diesbezügliche Angabe vor.

Der RH überprüfte zufällig ausgewählte Tage, für die jeweils mehrere Gebührennoten von Dolmetscherinnen vorlagen, an die das LG Strafsachen Wien in den Jahren 2016 bis 2018 jedes Jahr die insgesamt höchsten Gebühren auszahlte. Dabei zeigte sich, dass diese Personen wiederholt höhere Gebühren verrechneten und ausgezahlt bekamen, als ihnen gemäß GebAG zugestanden wären. Dies war auf die mehrfache Verrechnung von Entschädigungen für Zeitversäumnis (Reise- oder Wartezeiten) und der Kosten der An- und Abreise (Kilometergeld oder Fahrscheine) bei mehreren Einsätzen pro Tag – insbesondere bei unterschiedlichen Richterinnen und Richtern – zurückzuführen. Auf allen überprüften Gebührennoten bestätigten die Richterinnen und Richter die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

So verrechneten und erhielten die Dolmetscherinnen für einzelne der vom RH überprüften Tage zwischen mindestens rd. 27 EUR und rd. 164 EUR mehr, als ihnen gemäß GebAG zustand, und verrechneten an diesen Tagen bis zu sechs Mal die Kosten der An- und Abreise sowie die entsprechende Entschädigung für Zeitversäumnis.

Bei jenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die keine Beginn- und Endzeiten der Leistungserbringung auf den Gebührennoten anführten, wäre eine analoge Überprüfung zur Feststellung überhöhter verrechneter Gebühren nur durch erheblichen zusätzlichen Aufwand (Akteneinsicht, Überprüfung der Zeiten in Verhandlungsprotokollen etc.) möglich gewesen.

Gebühren in Zusammenhang mit Leistungen, bei denen die Richterin bzw. der Richter nicht anwesend war – z.B. Verteidigergespräche zur Vorbereitung auf eine Verhandlung –, wurden ebenfalls von den Richterinnen und Richtern bestimmt. Sie beurteilten die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Gebührennoten und gaben diese zur Anweisung frei. Nachweise bzw. Bestätigungen über die erbrachte Leistung lagen ihnen in der Regel nicht vor.

Die zuständigen Richterinnen und Richter beurteilten die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Gebührennoten in Zusammenhang mit schriftlichen Übersetzungsleistungen bzw. gaben diese zur Anweisung frei, ohne dass ihnen Nachweise über die genaue Anzahl an Schriftzeichen vorlagen.

(3) Die Auswertung der vom RH bei den LG Strafsachen Graz und Wien gezogenen Stichproben zeigte, dass bei den Gebührennoten für mündliche Dolmetschleistungen die Gebühren für Mühewaltung, d.h. für die Leistungserbringung, im Durchschnitt rd. 34 % (LG Strafsachen Graz) bzw. rd. 37 % (LG Strafsachen Wien) des zu zahlenden Betrags inklusive Umsatzsteuer ausmachten. Der Hauptteil entfiel jeweils



auf Reisekosten und Zeitversäumnis. Die durchschnittliche Höhe der 52 beim LG Strafsachen Wien in der Stichprobe enthaltenen Gebührennoten für mündliche Übersetzungsleistungen lag bei rd. 117 EUR inklusive Umsatzsteuer. Der durchschnittliche Wert aller Gebührennoten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen betrug im Jahr 2018 bei der LPD Wien⁴² rd. 268 EUR, beim LG Strafsachen Graz⁴³ rd. 144 EUR und beim LG Strafsachen Wien⁴⁴ rd. 126 EUR.

18.2 (1) Der RH hielt positiv fest, dass für Gebührennoten über 300 EUR eine (zusätzliche) gesetzliche Kontrolle durch eine Revisorin oder einen Revisor vorgesehen war. Er wies aber darauf hin, dass dies im Jahr 2018 nur einen geringen Anteil der Gebührennoten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen betraf.

(2) Der RH bemängelte, dass die für das Verfahren zuständigen Richterinnen und Richter beim LG Strafsachen Wien die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Gebührennoten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen beurteilten, ohne dass in allen Fällen sämtliche dafür notwendige Informationen vorlagen. Dies betraf bspw. Anwesenheitszeiten der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers bei Verteidigergesprächen ohne Beisein der Richterin bzw. des Richters, den mehrfachen Einsatz einzelner Dolmetscherinnen und Dolmetscher in unterschiedlichen Verfahren an einem Tag oder die Anzahl der Schriftzeichen bei schriftlichen Übersetzungen. Dadurch konnte die Auszahlung ungerechtfertigter bzw. zu hoher Gebühren nicht ausgeschlossen werden.

Der RH war sich bewusst, dass die Bestimmung und Kontrolle der Gebühren nicht die Haupttätigkeit der Richterinnen und Richter war und diese zeitlich nicht unverhältnismäßig binden sollte. Eine vollständige Kontrolle der Gebührennoten war aber nur mit erheblichem Aufwand möglich. Der RH war jedoch der Ansicht, dass das LG Strafsachen Wien durch zusätzliche zweckmäßige Schritte im Abrechnungs- und Freigabeprozess mit verhältnismäßigem Aufwand die vollständige Überprüfung des Gebührenanspruchs vor der Freigabe erleichtern könnte.

Der RH hielt fest, dass in den bei den LG Strafsachen Graz und Wien gezogenen Stichproben nur rund ein Drittel des zu zahlenden Betrags inklusive Umsatzsteuer auf die Leistungserbringung entfiel. Den größeren Teil machten die Gebühren für Zeitversäumnis und Reisekosten aus, deren rechtmäßige Höhe auch schwieriger zu überprüfen war. Er kritisierte, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim LG Strafsachen Wien gerade in diesen Bereichen wiederholt höhere Gebühren verrechneten und ausgezahlt bekamen, als ihnen gemäß GebAG zugestanden

⁴² Gebührennoten auf den Konten „mündliche Übersetzungen“ und „schriftliche Übersetzungen“ per 24. April 2019 (Finanzierungshaushalt)

⁴³ Gebührennoten auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ per 21. Februar 2019 (Finanzierungshaushalt)

⁴⁴ Gebührennoten auf dem Konto „mündliche Übersetzungen“ per 8. Jänner 2019 (Finanzierungshaushalt)



wären. Nach Ansicht des RH bedingten systematische Schwächen, dass die korrekte Abwicklung und Verrechnung nicht ausreichend sichergestellt waren.

Der RH empfahl daher dem Justizministerium, die Verrechnungssystematik zu evaluieren und sicherzustellen, dass keine höheren Gebühren für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ausgezahlt werden, als den Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäß GebAG zustehen.

- 18.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums handle es sich bei der Bestimmung der Dolmetschgebühren um einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung, welcher der Einflussnahme durch die Justizverwaltung entzogen sei.

Zumal der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht die gebührenrelevanten Umstände seitens der Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur zu bescheinigen seien, sei – mangels Zweifel an der Richtigkeit der Angaben – eine detaillierte Prüfung der Gebührennoten im Gesetz explizit nicht angeordnet, im Ergebnis zur Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Sofern der Gebührenantrag 300 EUR übersteige, werde zudem justizinternem Personal, nämlich Revisorinnen und Revisoren, die Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt, wodurch eine weitere Kontrolle vor Bestimmung und anschließender Auszahlung der verzeichneten Gebühren erfolge.

Ob den glaubhaft gemachten gebührenrelevanten Umständen der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers Glauben geschenkt werde, oder ob Zweifel an der Richtigkeit bestünden, obliege der freien Würdigung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Da die Angaben einer (gerichtlich beeideten) Dolmetscherin bzw. eines (gerichtlich beeideten) Dolmetschers so lange als wahr anzunehmen seien, als nicht gegenteilige Anhaltspunkte hervorkommen, habe die Staatsanwaltschaft oder das Gericht Verrechnungen von Entschädigungen für Zeitversäumnis durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher nur bei erhobenen Einwendungen durch Parteien oder bei Bedenken durch das Entscheidungsorgan zu prüfen. In solchen Fällen ergehe ein Beschluss, der bei Erhebung eines Rechtsmittels eine neuerliche Prüfung nach sich ziehe. Die Oberlandesgerichte seien auch regelmäßig mit Beschwerden über Gebührenentscheidungen befasst. Etwaige Weisungen oder Einmischungen der Justizverwaltung in die geschilderte und gesetzlich vorgesehene Gebührenbestimmungspraxis würden, wie bereits eingangs erwähnt, einen Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung bedeuten.



Zu ergänzen sei, dass gemäß § 113 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz i.V.m. § 120 Abs. 2 Bundeshaushaltsverordnung die sachliche und rechnerische Prüfung eines Belegs zu unterbleiben habe, wenn es sich um verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen handle.

Weiters führte das Justizministerium in seiner Stellungnahme aus, dass es für jene Bereiche, in denen der RH eine besondere Gefahr potenzieller „Doppel- und Mehrfachverrechnungen“ (Zeitversäumnis und Reisekosten) ortet, mit § 33 Abs. 2 GebAG bereits eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Vorgehensweise bei der Verrechnung der Entschädigung für Zeitversäumnis im Fall des Zusammentreffens mehrerer Verhandlungen an einem Tag gebe. Nach der Rechtsprechung sei diese Bestimmung analog auch auf Reisekosten anwendbar.

Zu den mehrmals im Bericht genannten „Muster–Gebührennoten“ sei festzuhalten, dass diese weder vom Justizministerium erstellt oder herausgegeben bzw. approbiert wurden oder werden.

- 18.4 Die Empfehlung des RH bewegte sich im Bereich der Verrechnungssystematik und zielte darauf ab, leichter und effizienter überprüfbar zu machen, dass die Bestimmungen des GebAG eingehalten werden. Der RH stimmte dem Justizministerium zu, dass mit § 33 Abs. 2 GebAG eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Vorgehensweise bei der Verrechnung der Entschädigung für Zeitversäumnis (und analog der Reisekosten) bei mehreren Verhandlungen an einem Tag bestand. Diese bot nach Ansicht des RH keinen Spielraum für eine Überzahlung. Er wies noch einmal darauf hin, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim LG Strafsachen Wien aber vor allem im Bereich der Zeitversäumnis und Reisekosten wiederholt höhere Gebühren verrechneten und ausgezahlt bekamen, als ihnen gemäß GebAG zustanden. Dazu führte der RH aus, dass er daher nicht lediglich eine Gefahr potenzieller Doppel- und Mehrfachverrechnungen ortete, sondern feststellte, dass wiederholt Mehrfachverrechnungen, die nicht durch die Bestimmungen des GebAG gedeckt waren, erfolgt waren.



Qualitätssicherung und Kontrolle

Grundlagen

- 19 Die gesetzlichen Regelungen legten grundsätzlich keine Qualitätskriterien oder –erfordernisse im Hinblick auf die fachliche Befähigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern fest. Die StPO gab allerdings eine Reihenfolge vor, wonach Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher (bzw. für bestimmte Behörden und Gerichte Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA, die aber allesamt auch Gerichtsdolmetscherinnen bzw. –dolmetscher waren) vorrangig zu bestellen waren.

Das Zertifizierungsverfahren für Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher wurde mit einer Novelle⁴⁵ des SDG im Jahr 1999 eingeführt. Den Erläuterungen⁴⁶ zufolge war es der Rechtspflege ein Anliegen, für die Sicherung der Qualität der Gutachter- und Dolmetschtätigkeit zu sorgen. Dieses Verfahren stellte demnach eine Überprüfung der benannten Qualifikationen dar. Bei den Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern handelte es sich um keine eigenständige Berufsgruppe. Die Zertifizierung im Rahmen der Eintragung bzw. die daran knüpfende Aufnahme in die Gerichtsdolmetscherliste war nach Ansicht des Justizministeriums daher in erster Linie eine Hilfestellung für Gerichte und Staatsanwaltschaften, damit diese geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher möglichst effizient auffinden und bestellen konnten. Sie stellte aber keine zusätzliche fachliche Qualifikation dar. (Zu den Voraussetzungen der Zertifizierung und Eintragung siehe [TZ 6](#).)

Innenministerium

- 20 (1) Der RH kritisierte im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2015, dass Dienststellen des Innenministeriums, darunter auch die LPD Wien, haushalts- und umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen bei Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen nicht durchgängig berücksichtigten bzw. überprüften. Er erstattete in diesem Zusammenhang sowohl an das Innenministerium als auch an die zuständigen Finanzämter Meldung, wodurch bei drei vom Innenministerium beauftragten Dolmetscherinnen und Dolmetschern Finanzstrafverfahren eingeleitet wurden.

(2) Das Innenministerium veranlasste im November 2016 eine Überprüfung der Bestellung und Leistungsverrechnung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern durch die Abteilung Interne Revision, um mögliche Malversationsrisiken zu untersuchen. Der Endbericht vom Dezember 2016 enthielt elf Empfehlungen, wie bspw. einheitliche Regelungen zu schaffen, die gesetzliche Vorgaben sowie Qualitäts- und Kontrollsicherungsmaßnahmen berücksichtigten, und Prozesse (bspw. Neuaufnahmen) zu harmonisieren. Eine Empfehlung der Abteilung Interne Revision war, eine

⁴⁵ BGBI. I 168/1998

⁴⁶ 1384 BlgNR 20. GP 7



sektionsübergreifende Arbeitsgruppe einzurichten, um ein den fachlichen Anforderungen entsprechendes effizientes Dolmetschwesen im Innenministerium zu schaffen.

(3) Auch das Referat Interne Revision der LPD Wien befasste sich mit dem Dolmetschwesen. Eine erste Überprüfung der Beziehung, Entlohnung und Verrechnung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bzw. sprachkundigen Personen erfolgte im Jahr 2014. Im Jahr 2016 führte das Referat dazu eine Follow-up-Überprüfung durch und stellte dabei u.a. fest, dass Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bereits vor 2015 in der Dolmetschliste der LPD Wien eingetragen waren, rückwirkend nicht sicherheitsüberprüft wurden; erst Neuaufnahmen ab 2015 wurden einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Weitere Feststellungen des Referats Interne Revision der LPD Wien waren, dass keine Analysen und Auswertungen von steuerungsrelevanten Informationen, wie bspw. die Entwicklung der Anzahl der für Telekommunikationsüberwachungen eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, stattfanden. Zudem wies das Referat Interne Revision darauf hin, dass der Einsatz von Videodolmetsch zur Prozessoptimierung beitragen könnte.

(4) Weiters führte die Buchhaltungsagentur des Bundes 2018 eine Nachprüfung der Geld-, Wertpapier- und Sachenverrechnung der LPD Wien durch. Schwerpunktmäßig überprüfte sie dabei die Themen Zahlstellenabrechnungen einschließlich der Vorschüsse, Honorarnoten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie das Thema Forderungen. Die Buchhaltungsagentur des Bundes führte in diesem Zusammenhang eine stichprobenartige Überprüfung von Dolmetsch-Gebührennoten des Geschäftsbereichs LPD Wien, Büro Budget, hinsichtlich möglicher Doppelverrechnungen bei anderen Dienststellen des Innenministeriums durch (Stichprobenzeitraum Jänner 2017 bis Oktober 2017); sie stellte dabei keine Mängel fest.

Projekt „Dolmetschwesen im Verfahrensbereich des Innenministeriums“

21.1 (1) Infolge der Kritik und der Empfehlungen des RH sowie der Internen Revision des Innenministeriums startete dieses im November 2017 das Projekt „Dolmetschwesen im Verfahrensbereich des Innenministeriums“ mit den Zielen:

- Analyse und Umsetzung der Empfehlungen der Abteilung Interne Revision,
- einheitliche Regelungen zu verfahrens-, haushalts- und umsatzsteuerlichen Bestimmungen und einheitliche Auslegung des GebAG,
- einheitliche Formulare und Prozesse unter Berücksichtigung von Sonderfällen,
- Implementierung eines Internen Kontrollsystems,
- Analyse und Konzept für die Digitalisierung der Dolmetschabrechnung sowie
- ein einheitliches digitales Dolmetschregister für das Innenministerium.



Der Abschlussbericht zum Projekt war für Ende Dezember 2018 geplant; aufgrund der Erweiterung des Projekts um die vollständige Umsetzung der Digitalisierung des Dolmetschprozesses (einschließlich Verrechnung) verlängerte das Innenministerium das Projekt bis Ende Mai 2019. Das geplante Budgetvolumen einschließlich der vollständigen Digitalisierung war auf rd. 791.000 EUR (rd. 518.000 EUR für externe EDV-Dienstleistungen und rd. 273.000 EUR für interne Personalkosten) angesetzt.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte das Innenministerium bereits folgende Ziele erreicht:

- Seit April 2018 standen den Budgetabteilungen der LPD, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie zwei Abteilungen des Innenministeriums ein **Führungsinformationssystem** als Teil des Internen Kontrollsysteins zum Monitoring der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zur Verfügung. Das Tool stellte sechs mögliche Berichte bzw. Auswertungen bereit, wie bspw. Gebührennoten pro Bundesland und Gesamtumsätze der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die jedoch monatlich manuell zu aktualisieren waren. Das Führungsinformationssystem sollte daher insofern ausgebaut werden, als die Aktualisierung automatisiert erfolgen könnte und die Daten der digitalisierten Dolmetschabrechnung als Berichtsgrundlage herangezogen werden könnten. Ein Konzept zum operativen Einsatz des Führungsinformationssystems lag noch nicht vor.
- Mit Juni 2018 gab es den **Erlass zum einheitlichen digitalen Dolmetschregister** (siehe [TZ 5](#)).
- Zudem hatte das Innenministerium die ablauforganisatorischen Prozesse analysiert und mit Ende 2018 lag ein **Entwurf eines Generalerlasses** vor (siehe [TZ 13](#)).

(3) Noch in der finalen Testphase befand sich ein von der Sicherheitsakademie des Innenministeriums entwickeltes E-Learning-Tool für Dolmetsch, mit dem die Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine Schulung zu ihrer Aufgabenerfüllung erhalten sollten. Dieses Tool umfasste Themen wie bspw. die Rechte und Pflichten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Translationstechniken und andere relevante Fähigkeiten beim Dolmetschen. Das Innenministerium plante, dass alle ins Dolmetschregister Eingetragenen verpflichtend die E-Learning-Schulung absolvieren; sollte die Schulung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist positiv absolviert werden, sollte der Status der betreffenden Personen im Dolmetschregister auf „Nicht erlaubt“ geändert werden.

Weiters arbeitete das Innenministerium an der Digitalisierung der Dolmetschabrechnung in Verbindung mit dem Dolmetschregister; dabei handelte es sich um eine workflowgestützte Gebührennotenlegung einschließlich elektronischer Zeichnung und Bescheiderstellung. Jede einzelne Dolmetsch- und Übersetzungsleistung sollte dabei im Dolmetschregister angelegt und für die Erstellung einer digitalen Gebührennote nach dem GebAG herangezogen werden. Die Leistungen von signier-



ten Bestätigungen sollten von den Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei der Gebührennotenerstellung nicht abänderbar sein. Für die Bescheiderstellung, die ebenso digitalisiert erfolgen sollte, waren Korrekturmöglichkeiten vorgesehen, die protokolliert (z.B. Korrekturzeitpunkt, Name der korrigierenden Person) und dokumentiert (Korrekturblatt zur Gebührennote) werden sollten. Weiters konnte das Innenministerium mit dem eingeführten Führungsinformationssystem auf die Daten zugreifen und diese weiterverarbeiten.

Die Projektkosten beliefen sich bis Ende 2018 auf rd. 518.000 EUR für externe EDV-Dienstleistungen und rd. 279.000 EUR für internes Personal.

- 21.2 (1) Nach Ansicht des RH setzte das Innenministerium mit dem Projekt „Dolmetschwesen im Verfahrensbereich des Innenministeriums“ einen wesentlichen Schritt in Richtung ordnungsgemäße und qualitätsgesicherte Beauftragung sowie Abrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Neben dem Dolmetschregister (z.B. Voraussetzungen bei Neuaufnahme) und dem geplanten Generalerlass (z.B. einheitliche Auslegung von Bestimmungen) stellte das E-Learning-Tool eine weitere Qualitätssicherungsmaßnahme dar. Positiv hielt der RH in diesem Zusammenhang fest, dass die Schulungen für alle im Dolmetschregister eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorgesehen waren.

Im Hinblick auf die Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 5.

(2) Einen weiteren Beitrag zur Qualitätssicherung, zum Internen Kontrollsyste und zur Korruptionsprävention stellte das Führungsinformationssystem dar. Der RH anerkannte, dass dem Innenministerium damit auch ein Monitoring-Tool zur Verfügung stand, um die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu analysieren und somit Grundlagen für Steuerungsmaßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität) zu schaffen. Er vermisste jedoch ein Konzept zum Einsatz dieses Führungsinformationssystems (z.B. Zuständigkeiten, Häufigkeit der Analysen).

Der RH empfahl daher dem Innenministerium, ein Konzept betreffend den operativen Einsatz des Führungsinformationssystems zum Monitoring von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Der RH wies zudem darauf hin, dass die geplante Digitalisierung der Dolmetschabrechnung wesentlich zum Internen Kontrollsyste sowie zur Korruptionsprävention beitragen könnte. Durch ein einheitliches Abrechnungssystem sollte sich die Datenqualität bei den Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen verbessern und etwaige Unregelmäßigkeiten sollten somit unterbunden bzw. mit dem Führungsinformationssystem schneller identifiziert werden können.



- 21.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums befindet sich die Empfehlung bereits in Umsetzung. In einem ersten Schritt müssten die operativen Daten aus dem Dolmetschregister im Führungsinformationssystem bereitgestellt werden. Dies sei derzeit noch in Arbeit. Im Anschluss werde ein entsprechendes Konzept in Zusammenarbeit mit den betroffenen operativen Organisationseinheiten erarbeitet, damit deren Anforderungen sowohl für ein zielorientiertes Monitoring als auch für eine effektive Steuerung im Bereich Dolmetschwesen abgebildet werden können.

Justizministerium

- 22.1 (1) Das Zertifizierungsverfahren für Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher sollte auch Qualitätssichernd wirken. Die Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste war auf fünf Jahre befristet und konnte auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung). Im Zuge der Rezertifizierung war keine erneute Prüfung über die fachliche Eignung abzulegen, sondern das Tätigwerden in Verfahren vor der Antragstellung war nachzuweisen.⁴⁷ Das LG Zivilrechtssachen Wien holte in diesem Zusammenhang von den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften standardmäßig schriftliche Stellungnahmen über den Einsatz und die Eignung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ein.

Im Zuge der Zertifizierung der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher überprüfte das LG Zivilrechtssachen Wien deren Vertrauenswürdigkeit durch Abfragen in den zur Verfügung stehenden Registern und ließ sich aktuelle Strafregisterbescheinigungen vorlegen. Bei der Rezertifizierung erfolgte eine diesbezügliche Überprüfung nicht mehr im vollen Umfang – das Gericht holte keine aktuelle Strafregisterbescheinigung ein. Auch eine Sicherheitsüberprüfung sahen die überprüften Gerichte und das Justizministerium nicht vor.

In den Jahren 2015 bis 2018 gingen beim LG Zivilrechtssachen Wien in Summe 294 Anträge auf Rezertifizierung ein, davon 203 im Jahr 2018. In zwei Fällen wies die Präsidentin des LG Zivilrechtssachen Wien den Antrag auf Rezertifizierung zurück, 286 erledigte sie positiv.

Standen Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher wiederholt ungerechtfertigt nicht für eine Bestellung zur Verfügung oder fielen die Eintragungsvoraussetzungen weg, konnte die Eigenschaft als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin bzw. als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher entzogen werden und sie konnten von der Gerichtsdolmetscherliste gelöscht werden. Eingetragene Personen konnten auch ausdrücklich auf die Ausübung der Tätigkeit als Gerichtsdolmetscherin bzw. –dolmetscher verzichten. Die Überprüfung

⁴⁷ Das SDG sah (wie bei den Sachverständigen) bei der Rezertifizierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern auch die Möglichkeit der „Einhaltung einer begründeten Stellungnahme der Kommission oder einer Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission“ vor.



zeigte, dass beim LG Zivilrechtssachen Wien zwischen 2015 und 2018 einem Gerichtsdolmetscher diese Eigenschaft aufgrund längerer Nichterreichbarkeit entzogen wurde; 41 Personen wurden von der Liste gelöscht, da sie auf die Ausübung der Tätigkeit verzichteten, davon 31 im Jahr 2018.

Über die gesetzlichen Vorgaben⁴⁸ – vor allem in Zusammenhang mit dem (Re-)Zertifizierungsprozess – hinaus machte das Justizministerium keine Qualitätsvorgaben betreffend die heranzuhaltenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher und ergriff keine Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die laufende Qualitätskontrolle oblag insbesondere den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

(2) Das LG Strafsachen Graz gab an, dass Inputs zur Qualität der Dolmetschleistungen auch informell, z.B. von Verteidigerinnen und Verteidigern oder Opferschutzorganisationen, an das Gericht herangetragen und in Dienstbesprechungen behandelt wurden. Beschwerden über in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen konnten im Zuge einer Entziehung der Eigenschaft als Gerichtsdolmetscherin bzw. –dolmetscher oder des Rezertifizierungsprozesses berücksichtigt werden.

Stellten die Richterinnen und Richter des LG Strafsachen Wien Qualitätsmängel bei den von ihnen herangezogenen nichtamtlichen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern fest, bestellten sie die Personen nicht wieder. Eine interne Informationsweitergabe über die festgestellten Mängel erfolgte nicht.

(3) Gebührennoten über 300 EUR kontrollierte die Revisorin bzw. der Revisor (siehe [TZ 18](#)). Darüber hinaus führte das Justizministerium keine Kontrollen der Verrechnung durch und es waren keine Kontrollprozesse eingerichtet. Im Bereich der Erfassung und Freigabe der Gebührennoten in HV–SAP war ein Vier–Augen–Prinzip eingerichtet, das bei allen in der Stichprobe überprüften Gebührennoten eingehalten wurde.

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung verfasste das Justizministerium Compliance–Leitlinien und veröffentlichte diese im März 2019 im Intranet. Die Leitlinien waren als Nachschlagewerk für die bestehenden Bediensteten und als Grundlage bei der Einführung und Schulung neuer Bediensteter gedacht.

22.2 (1) Der RH hielt fest, dass die gesetzlichen Regelungen keine Qualitätskriterien oder –erfordernisse im Hinblick auf die fachliche Befähigung der von Gerichten und Staatsanwaltschaften heranzuhaltenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher definierten. Er wies darauf hin, dass lediglich die Bestimmungen zum (Re-)Zertifizie-

⁴⁸ So konnten bspw. Beschwerden über die Qualität der Übersetzungstätigkeit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern innerhalb der Verfahren gemäß den Regelungen der StPO 1975 geltend gemacht werden – z.B. wenn eine Person behauptete, im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein.



rungsprozess der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher Kriterien und Überprüfungsverfahren festlegten, die auch qualitäts-sichernd wirken sollten. Darüber hinaus machte das Justizministerium keine Qualitäts-vorgaben und etablierte keinen Qualitätssicherungsprozess. In Anbetracht der Tatsache, dass die Anzahl der in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen rückläufig war, das Durchschnittsalter dieser einen weiteren Rückgang erwarten ließ und Bedarf an Dolmetschleistungen auch in unzureichend oder nicht abgedeckten Sprachen bestand (siehe TZ 6), wies der RH kritisch darauf hin, dass nur ein kontinuierlich kleiner werdender Teil der beim Justizministerium eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetscher einer strukturierten Qualitätssicherung unterlag. Dies erachtete der RH als unzureichend. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung in TZ 6.

Er anerkannte, dass im Zuge der Zertifizierung von Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit auch Strafregisterbescheinigungen herangezogen wurden, bemängelte aber, dass dies im Zuge der Rezertifizierung nicht wiederholt wurde.

Der RH hielt kritisch fest, dass eine Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen bei den überprüften Gerichten und dem Justizministerium zu keinem Zeitpunkt vorgesehen war und auch keine umfassende Sicherheitsüberprüfung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern – wie sie das Innenministerium vor der Eintragung ins Dolmetschregister vornahm – erfolgte.

Der RH empfahl dem Justizministerium, bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie bspw. Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen.

(2) Der RH hielt fest, dass beim LG Strafsachen Wien mangelhafte Dolmetschleistungen intern nicht ausreichend kommuniziert wurden. Es konnte daher selbst bei wiederholt festgestellten Mängeln nicht ausgeschlossen werden, dass Richterinnen und Richter die betroffenen Personen erneut bestellten.

Der RH empfahl dem LG Strafsachen Wien, Informationen zu festgestellten Qualitäts-mängeln bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern strukturiert zu sammeln und in geeigneter Form im Haus weiterzugeben.



(3) Der RH hielt fest, dass das Justizministerium bzw. die Gerichte mit den Compliance-Leitlinien, den erweiterten Kontrollen der Gebührennoten über 300 EUR und dem Vier-Augen-Prinzip bei der Erfassung und Freigabe der Gebührennoten einen Beitrag zum Internen Kontrollsysteem sowie zur Korruptionsprävention leisteten. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen und die Empfehlung in TZ 18.

- 22.3 (1) Laut Stellungnahme des Justizministeriums müsse die Vertrauenswürdigkeit einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers – selbstverständlich – nicht nur bei ihrer oder seiner erstmaligen Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste, sondern auch während der aufrechten Eintragung durchgehend vorliegen; falle sie weg, sei ein Entziehungsverfahren nach § 10 SDG einzuleiten. Demgemäß sei die Überprüfung der aufrechten Vertrauenswürdigkeit der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landesgerichts, die bzw. der für die Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zuständig war, sehr wohl auch ein wesentlicher Punkt des Rezertifizierungsverfahrens. Dies gelte gleichermaßen auch für Sachverständige.

Dieser Punkt sei mit der jüngst erfolgten Änderung des § 6 Abs. 3 SDG (BGBl. I 44/2009) nochmals besonders betont und herausgestrichen worden.

Der Empfehlung auf regelmäßige Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit aller in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landesgerichts sei somit bereits jetzt entsprochen.

Bestellt das Gericht im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung ad hoc eine nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Person zur Dolmetscherin bzw. zum Dolmetscher, so sei eine entsprechende systematische Vorabprüfung der Vertrauenswürdigkeit naturgemäß – auch künftig – nicht möglich.

(2) Laut Stellungnahme des Justizministeriums bestünden dagegen, dass Informationen zu festgestellten Qualitätsmängeln bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern strukturiert gesammelt und in geeigneter Form im Haus weitergegeben werden, erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Dies führe dazu, intern eine „schwarze Liste“ anzulegen, die zumindest bei den Richterinnen und Richtern des LG Strafsachen Wien zu verbreiten wäre. Bei Heranziehung zertifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher sei nach dem SDG die richtige Vorgehensweise bei der Feststellung von Qualitätsmängeln, die listenführenden Präsidentinnen und Präsidenten zu verständigen.



Der Präsident des Landesgerichts für Strafsachen Wien habe unterdessen mit Vorstandsmitteilung vom 18. November 2019 um Berücksichtigung folgender Vorgehensweise betreffend Dolmetschleistungen ersucht:

1. primäre Heranziehung der von der JBA zur Verfügung gestellten Dolmetscherinnen und Dolmetscher; bei Nichtverfügbarkeit vorrangige Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher
 2. Beigabe von Nachweisen/Bestätigungen über Art und Dauer des Einsatzes der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers im Falle der Tätigkeit ohne Anwesenheit der Richterin bzw. des Richters, z.B. bei Verteidigergesprächen
 3. zur Verbesserung des Qualitätsmanagements Bekanntgabe wahrgenommener Qualitätsmängel der Dolmetschätigkeit an den Präsidenten, damit zielführend Maßnahmen gesetzt werden können
- 22.4 (1) Der RH hielt fest, dass sich seine Kritik insbesondere auf die fehlenden systematischen Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit des immer größer werdenden Anteils der nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher bezog. Er entgegnete dem Justizministerium, dass viele dieser ad-hoc bestellten Dolmetscherinnen und Dolmetscher letztlich einem in offiziellen Quellen oder eigens erstellten Listen erfassten Pool von Personen entstammten, welche von den Gerichten und Staatsanwaltschaften regelmäßig beauftragt wurden. Nach Ansicht des RH wäre eine Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit bei diesen Personen schon im gegenwärtigen System durchführbar. Mit zusätzlichen systematischen Maßnahmen könnte dies nach Ansicht des RH für alle beauftragten Personen bewerkstelligt werden. Nach Ansicht des RH sollte es aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten und im Sinne der Gewährleistung fairer Verfahren das Ziel sein, die Vertrauenswürdigkeit bei allen als Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher eingesetzten Personen – unbeschadet der Unabhängigkeit der Rechtsprechung – zu gewährleisten. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.
- (2) Der RH entgegnete dem Justizministerium, dass er einerseits keine den datenschutzrechtlichen Bestimmungen widersprechende Empfehlung aussprach und andererseits nicht erkennen konnte, inwiefern interne Informationen zur Qualitätsicherung dem Recht auf Datenschutz entgegenstanden. Er wertete vielmehr positiv, dass der Präsident des LG Strafsachen Wien zur Verbesserung des Qualitätsmanagements – im Sinne der Empfehlung des RH – um Bekanntgabe wahrgenommener Qualitätsmängel der Dolmetschätigkeit an ihn ersuchte, um zielführend Maßnahmen setzen zu können.



Justizbetreuungsagentur

23.1

(1) Beim LG Strafsachen Wien war ein Richter für den allgemeinen Kontakt zur JBA bestimmt (Präsidialrichter). Bei Bedenken betreffend die Dienstverrichtung der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher oder bezüglich der Organisation des Dolmetschereinsatzes konnten die Bediensteten des LG Strafsachen Wien sich an den Präsidialrichter wenden. Dieser benachrichtigte die JBA – wie es die zwischen Justizministerium und JBA geschlossene Rahmenvereinbarung vorsah – schriftlich und ließ sich über in weiterer Folge getroffene Veranlassungen informieren.

Das Justizministerium beauftragte die JBA vereinzelt mit Dolmetsch- oder Übersetzungsleistungen (z.B. bei Delegationsbesuchen), beurteilte im Zuge dessen deren Qualität und berichtete gegebenenfalls an die JBA.

(2) In seinem Bericht „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7, TZ 31) hatte der RH der JBA empfohlen, die im IKS-Konzept vorgesehenen Kontrollen vorzunehmen und zu dokumentieren. Darauf basierend sollte das Konzept evaluiert und angepasst werden.

Im Jahr 2016 nahm in der JBA eine Interne Revision ihre Tätigkeit auf. Diese prüfte auf Basis eines Revisionsplans und unter Berücksichtigung des Risikopotenzials Teilbereiche der JBA und gab Empfehlungen ab. Nach der Geschäftsverteilung der JBA war sie auch für die Optimierung des Internen Kontrollsystems zuständig.

Die Interne Revision überprüfte u.a. den Geschäftsbereich der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher überblicksmäßig (z.B. Stellenbeschreibungen, Vertretungsregelungen, Einstufung der Bediensteten, Buchungstool). Im Jahr 2018 überprüfte sie die Leistungserfassung der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher (potenzielle Gebührennoten; siehe [TZ 24](#)) und zog in diesem Zusammenhang eine Stichprobe. Dabei stellte die Interne Revision fest, dass im GebAG zwar Vorgaben für die Abrechnung der (potenziellen) Gebührennoten festgeschrieben waren, diese aber von den Amtsdolmetscherinnen und –dolmetschern der JBA unterschiedlich interpretiert wurden. Sie empfahl daher, einen Leitfaden für eine einheitliche Vorgehensweise zu verfassen. Dieser Empfehlung folgte die JBA noch im selben Jahr.

(3) Ebenfalls im Jahr 2018 verfasste die JBA ein IKS-Handbuch, das einen Überblick über die wesentlichen Elemente eines Internen Kontrollsystems und über organisatorische Grundprinzipien (z.B. Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip) gab. Als Ziel für den Aufbau eines Internen Kontrollsystems bei der JBA wurde in erster Linie die Analyse des Ist-Zustands genannt, um Risiken zu beurteilen und Kontrollaktivitäten abstimmen zu können. Der Ist-Zustand und Verbesserungsmöglichkeiten sollten im Zuge von Prüfungen der Internen Revision aufgezeigt werden.



In einer Matrix hielt die JBA Prozesse und in diesen mögliche Risiken aller Geschäftsbereiche fest. Sie definierte für jeden Prozess Kontrollmöglichkeiten, –verantwortliche, –ziele sowie eine Kontrollfrequenz.

- 23.2 (1) Der RH hielt positiv fest, dass aufgrund der Tatsache, dass beim LG Strafsachen Wien ein Richter für den Kontakt zur JBA bestimmt war, Informationen zu den Leistungen der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher sowie zum Dolmetschereinsatz gebündelt an die JBA herangetragen wurden. Gleichzeitig stellte diese Vorgehensweise eine niederschwellige Möglichkeit für die Bediensteten des LG Strafsachen Wien dar, sich zu festgestellten Qualitätsmängeln zu äußern.
- (2) Die JBA setzte die Empfehlung aus dem RH–Bericht „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7) um, indem sie wesentliche Elemente eines Internen Kontrollsystems implementierte. Der RH wertete die Empfehlung der Internen Revision der JBA betreffend die Erstellung eines Leitfadens mit Vorgaben für einheitliche potenzielle Gebührennoten als positiv. Er verwies dazu aber auf seine Empfehlung in TZ 24, wonach die potenziellen Gebühren der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher praxisnah zu bemessen wären und der Leitfaden dazu dementsprechend angepasst werden sollte.

Evaluierungen der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der Justizbetreuungsagentur

Ausgangslage und Evaluierungen

- 24.1 (1) Bei der Einführung der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA ging der Gesetzgeber davon aus, dass durch Insourcing von Dolmetschleistungen in den gängigsten Sprachen erhebliche Einsparungseffekte erreicht werden könnten. Der Festlegung der von der JBA ab dem Jahr 2011 abgedeckten Sprachen lagen Bedarfs-erhebungen eines externen Organisationsberatungsunternehmens im Auftrag des Justizministeriums zugrunde. Gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Justizministerium und der JBA meldete die JBA monatlich eine Übersicht über das bereitgestellte Personal in VZÄ an die zuständigen Oberlandesgerichte⁴⁹ und an das Justizministerium.

⁴⁹ Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Dienstort des bereitgestellten Personals (Amtsdolmetscherinnen bzw. –dolmetscher) liegt



Zum Zweck der laufenden Evaluierung der Wirtschaftlichkeit des Dolmetscher-einsatzes erfasste die JBA alle Aufträge in Form potenzieller Gebührennoten nach dem GebAG; d.h., sie erfasste die Gebühren, die dem Justizministerium entstanden wären, hätten die Gerichte und die Staatsanwaltschaften statt der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher andere geeignete Personen beauftragt und nach dem GebAG entlohnt. Die sich daraus ergebende Summe stellte die JBA in einem jährlichen Evaluierungsbericht den dem Justizministerium verrechneten Entgelten gegenüber. Mit dem Bericht informierte die JBA das Justizministerium auch über die Anzahl der Aufträge je Gericht und Staatsanwaltschaft, abgelehnte Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen und die Entwicklung des Mitarbeiterstands.

Zwecks Nachkontrolle erfasste die JBA auch die tatsächlichen, im Geschäftsbereich Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher entstandenen Kosten, stellte diese dem Justizministerium zur Verfügung und zur weitergehenden Evaluierung der sich aus den potenziellen Gebührennoten ergebenden Summe gegenüber.

Der Vergleich zwischen den tatsächlichen, der JBA entstandenen Kosten und den Summen der potenziellen Gebührennoten stellte sich in den Jahren 2016 bis 2018 wie folgt dar:

Tabelle 4: Kosten der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher im Vergleich zu den potenziellen Gebührennoten

	2016	2017	2018
in Mio. EUR			
Ist-Kosten Amtsdolmetscherinnen und Amtsdolmetscher	1,01	1,00	1,07
Summe potenzieller Gebührennoten	0,90	1,07	1,19
Differenz	0,11	-0,07	-0,12

Rundungsdifferenzen möglich

Anmerkung: Das Jahr 2015 ist nicht angeführt, da aufgrund geänderter Abrechnungsmodalitäten keine Vergleichbarkeit gegeben wäre.

Quelle: JBA

Die Tabelle zeigt, dass die Kosten des Geschäftsbereichs Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA im Jahr 2016 höher und in den Jahren 2017 und 2018 niedriger waren als die Summe der potenziellen Gebührennoten, d.h. als die Kosten, die dem Justizministerium bei Beauftragung nichtamtlicher Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Verrechnung nach dem GebAG entstanden wären. Die JBA wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Vergleichsrechnung weitere relevante Faktoren – wie der geringere Verwaltungsaufwand durch den Wegfall des Gebührenverrechnungsprozesses bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften – nicht berücksichtigt worden seien.



(2) Wie im Regierungsprogramm 2017 bis 2022 vorgesehen, evaluierte das Justizministerium im Jahr 2018 die JBA u.a. im Hinblick auf eine effektive Aufgabenerfüllung und einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz. Im Geschäftsbereich der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher wurde insbesondere der Vergleichsrechnung der Jahresentgelte mit den potenziellen Gebührennoten (siehe [TZ 23](#)) Aufmerksamkeit geschenkt. Weiters sollten Potenziale bei der Forcierung von Videodolmetsch-Leistungen beurteilt werden. Das Justizministerium kam zu dem Schluss, dass im Bereich der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher trotz erfolgter Optimierungsmaßnahmen, wie der Einführung des Buchungstools, ein signifikanter Vorteil gegenüber einer Beauftragung nichtamtlicher Dolmetscherinnen und Dolmetscher noch nicht erkannt werden konnte. Es hielt fest, dass die laufende Evaluierung der Wirtschaftlichkeit (d.h. der Vergleich der tatsächlichen Kosten mit den potenziellen Gebührennoten) für 2017 eine „schwarze Null“ auswies. Das Justizministerium befürwortete das System jedenfalls unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten.

(3) Um die Leistungen in den potenziellen Gebührennoten einheitlich und dem GebAG entsprechend zu erfassen, erstellte die JBA einen Leitfaden und stellte eine zentrale Eingabemaske zur Verfügung. Im Leitfaden wurde auf die unterschiedliche Auslegung des GebAG bei den verschiedenen Gerichten hingewiesen und angemerkt, dass dieser sich an der Praxis bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften orientiert. Bei den Hilfestellungen zur Erfassung der potenziellen Gebührennoten für mündliche Einsätze wies die JBA darauf hin, dass für das Aktenstudium ein Entgelt gebührt. Ein Hinweis darauf, dass dies gemäß § 54 Abs. 2 GebAG nur dann gilt, wenn das Aktenstudium auf Anweisung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt, fehlte. In einer von der Internen Revision der JBA im Zuge einer Prüfung gezogenen Stichprobe wurde bei der Eingabe der potenziellen Gebührennoten in 18 % der Fälle eine Gebühr für Aktenstudium berücksichtigt. Im Gegensatz dazu wurde die Gebühr in keiner der vom RH beim LG Strafsachen Wien geprüften Gebührennoten verrechnet. In Zusammenhang mit den potenziellen Gebührennoten für schriftliche Übersetzungsleistungen legte die JBA im Leitfaden fest, dass insbesondere für den Postweg einheitlich zwei begonnene Stunden als Zeitversäumnis zu erfassen sind. Im Gegensatz dazu wurde in den vom RH beim LG Strafsachen Wien geprüften Gebührennoten für schriftliche Übersetzungsleistungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Gebühr für Zeitversäumnis für maximal eine Stunde verrechnet.

- 24.2 Der RH hielt fest, dass sich der Gesetzgeber durch die Einführung von Amtsdolmetscherinnen und –dolmetschern in der JBA erhebliche Einsparungseffekte bei Dolmetschleistungen erwartet hatte. In diesem Zusammenhang wertete der RH positiv, dass das Justizministerium Evaluierungen zur Wirtschaftlichkeit der JBA vorgenommen hatte.



Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass der Vergleich zwischen den tatsächlichen Kosten der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA und den Kosten, die den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften bei einer Abrechnung nach dem GebAG entstanden wären, lediglich geringe Einsparungen ergab. Zudem war der Vergleich auf Basis der vorgenommenen Berechnungsmethode nur bedingt aussagekräftig, weil die JBA zu hohe potenzielle Gebühren als Vergleichswert zu den Kosten der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher heranzog. Nach Ansicht des RH konnten mit dem derzeitigen System des Amtsdolmetschens in der JBA – wenn überhaupt – maximal geringe wirtschaftliche Vorteile und damit das vom Gesetzgeber intendierte Ziel einer erheblichen Einsparung nicht erreicht werden. Er hielt fest, dass das Justizministerium aber aus anderen Gesichtspunkten (z.B. Erprobung von Dolmetschleistungen über Videokonferenzanlagen oder Entwicklung des Buchungstools) von der Einrichtung des Amtsdolmetschens profitieren konnte und verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 12.

Der RH bemängelte, dass die JBA im Leitfaden für die Erfassung der potenziellen Gebührennoten das GebAG großzügig auslegte und bspw. für den Postweg einheitlich zwei begonnene Stunden erfasste und eine Gebühr für Aktenstudium berechnete. Entsprechend den Stichproben des RH wurden jedoch diese Leistungen nicht bzw. nicht in diesem Ausmaß verrechnet. Dadurch erfasste die JBA zu hohe potenzielle Gebühren.

Der RH empfahl der JBA, die potenziellen Gebühren der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher praxisnah zu bemessen und den Leitfaden dazu dementsprechend anzupassen.

24.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums diene die Erfassung fiktiver Honorarnoten durch die JBA dazu, dem Justizministerium Daten für Vergleichsrechnungen zur Verfügung zu stellen, die den tatsächlichen Kosten der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher der JBA die potenziellen Kosten freiberuflicher Dolmetscherinnen und Dolmetscher gegenüberstellt.

Diese Erfassung und Bewertung der erledigten schriftlichen und mündlichen Aufträge der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher durch die JBA basiere auf dem GebAG und deren Rückmeldungen bezüglich der Anwendung des GebAG in der Praxis. Rückmeldungen externer Stellen zu diesen fiktiven Honorarnoten lägen bislang nicht vor. Daher hätten Revisoren des Oberlandesgerichts Wien die Gebührennoten stichprobenartig überprüft. Dabei sei aufgefallen, dass die fiktiven Gebührennoten tatsächlich nicht immer dem GebAG entsprachen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung würden dargestellt und erörtert und der Leitfaden werde entsprechend angepasst.



Festzuhalten sei, dass das an die JBA gezahlte Entgelt nicht von diesen Gebührennoten abhänge und daher dadurch nicht etwa zu viel ausgezahlt worden sei.

Sprachenportfolio

- 25.1 (1) Der Festlegung der von der JBA ab dem Jahr 2011 abgedeckten Sprachen lagen Bedarfserhebungen eines externen Organisationsberatungsunternehmens im Auftrag des Justizministeriums zugrunde. Innerhalb der festgelegten Sprachen stimmte die JBA Kapazitätsverschiebungen aufgrund eines Minder- oder Mehrbedarfs bzw. je nach Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend mit dem Justizministerium ab. Eine erneute Erhebung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Wien, um einen Bedarf an Sprachen außerhalb des ursprünglich definierten Portfolios festzustellen, erfolgte im überprüften Zeitraum nicht.
- (2) Die JBA setzte die Empfehlung des RH-Berichts „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7, TZ 19), wonach Daten hinsichtlich der wegen fehlender Ressourcen abgelehnten Aufträge für Dolmetschleistungen dokumentiert werden sollten und eine entsprechende Funktionalität im neuen Buchungstool einzurichten wäre, um. Sie ließ zudem die abgelehnten Aufträge in die Bedarfsplanung einfließen. Im Jahr 2018 lehnte sie 378 Dolmetscheinsätze – vor allem in den Sprachen Serbisch und Rumänisch – ab; im Jahr 2017 waren es 643. Die JBA lehnte im Jahr 2017 374 schriftliche Übersetzungen und im Jahr 2018 350 schriftliche Übersetzungen – vor allem in den Sprachen Englisch, Slowakisch und Rumänisch – aufgrund von Kapazitätsengpässen (oder weil sie die Sprache nicht anbot) ab. Aufgrund von Sperren (vorübergehend keine freien Kapazitäten; siehe [TZ 15](#)) nicht an die JBA herangetragene Anfragen sind in diesen Zahlen nicht enthalten.
- (3) Ab dem dritten Quartal 2016 versuchte die JBA, eine offene Stelle als Amts Dolmetscherin bzw. –dolmetscher für die türkische Sprache zu besetzen, um den vor allem beim Arbeits- und Sozialgericht Wien bestehenden Bedarf in diesem Bereich zu decken. Obwohl keine von den in der Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen für diese Position gewonnen werden konnte, hielt das Justizministerium an der Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste als Voraussetzung für eine Anstellung fest und stimmte der von der JBA angestrebten Ausnahmeregelung im Sinne der Rahmenvereinbarung nicht zu. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Position noch immer unbesetzt.
- 25.2 Der RH hielt positiv fest, dass die JBA die Empfehlung des RH-Berichts „Justizbetreuungsagentur“ umsetzte und abgelehnte Aufträge dokumentierte. Er anerkannte, dass die JBA auf Bedarfsverschiebungen innerhalb des definierten Sprachenportfolios in Abstimmung mit dem Justizministerium reagierte und die Auslastung entsprechend steuerte. Er hielt fest, dass eine offene Stelle für die türkische Sprache bereits seit dem Jahr 2016 nicht besetzt werden konnte. Zudem wies der RH darauf



hin, dass die JBA von der Ausnahmebestimmung in der zwischen dem Justizministerium und der JBA geschlossenen Rahmenvereinbarung keinen Gebrauch machen konnte und eine benötigte Sprache daher über Jahre unbesetzt blieb.

Jahresentgelt

- 26.1 Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Justizministerium und der JBA legte die Vorgehensweise zur Bestimmung des Entgelts für die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen und zu dessen Verrechnung fest. Die JBA definierte – auf Basis der vom Justizministerium bekanntgegebenen voraussichtlichen Auftragslage und einer Planungsrechnung – für jedes Kalenderjahr im Voraus ein Jahresentgelt pro VZÄ (38 Wochenstunden) der bereitgestellten Bediensteten. Das Jahresentgelt beinhaltete Aufwendungen für Personal (inklusive Lohnnebenkosten, Reisekosten und Fortbildungskosten), für den Geschäftsbereich zurechenbare sonstige Aufwendungen (z.B. Abschreibungen und Wartungskosten für eingesetzte Software, anteilige Miet- und Betriebskosten oder Kosten der Personalsuche) sowie für anteiligen Verwaltungsaufwand. Die tatsächlichen im Geschäftsbereich Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher entstandenen Kosten erfasste die JBA analog. Damit setzte die JBA die Empfehlung des RH-Berichts „Justizbetreuungsagentur“ (Reihe BUND 2014/7, TZ 30) um.

Das Oberlandesgericht Wien als Leistungsempfänger leistete für jedes Quartal Akontozahlungen in Höhe eines Viertels des festgesetzten Jahresentgelts. Bis spätestens Mai des Folgejahres rechnete die JBA das zustehende Jahresentgelt anhand des tatsächlich bereitgestellten Personals in VZÄ ab und ermittelte daraus eine Gutschrift oder eine Nachforderung gegenüber dem Oberlandesgericht Wien. Eine etwaige Differenz zwischen dem erhaltenen Entgelt (resultierend aus einem zu hoch oder zu niedrig kalkulierten Wert je VZÄ) und den der JBA tatsächlich entstandenen Kosten hatte keine Korrektur des Entgelts des vergangenen Jahres zur Folge. Über die Gewinnverwendung der JBA insgesamt entschied die Justizministerin bzw. der Justizminister.

- 26.2 Der RH wertete positiv, dass die JBA die Empfehlung des RH-Berichts „Justizbetreuungsagentur“ umsetzte. Er hielt weiter fest, dass das Abrechnungssystem zwischen der JBA und den Leistungsempfängern im Bereich der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher nachvollziehbar und zweckmäßig war.



Zusammenarbeit Innenministerium und Justizministerium

27.1 Das Innenministerium und das Justizministerium benötigten auf Grundlage gesetzlicher Regelungen Dolmetschleistungen in unterschiedlichen Verfahren. Für die Abwicklung des Dolmetschwesens, bspw. im Hinblick auf

- die Sicherstellung eines ausreichenden Sprachangebots,
- die Auswahl und Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern,
- den Einsatz von technischen Hilfsmitteln (z.B. Videodolmetsch),
- die Qualitätssicherung und Kontrolle sowie
- die Verrechnung der Leistungen

wählten die Ministerien – voneinander weitestgehend unabhängig – unterschiedliche Vorgehensweisen. Es gab auch keine ressortübergreifende Kooperation bzw. Koordination zwischen Innenministerium und Justizministerium auf dem Gebiet des Dolmetschwesens.

In Einzelbereichen fand ein allgemeiner Austausch zu Qualitäts- und Schnittstellenfragen statt; so z.B. zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und der Direktion des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl oder im Einzelfall auch mit einigen Gerichten der ordentlichen Justiz. In diesem Rahmen konnten auch Fragen zur Verwendung einzelner Dolmetscherinnen und Dolmetscher Beachtung finden. Weiters initiierte und begleitete UNHCR in Abstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht ein strukturiertes Schulungsprogramm für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Thema „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren“.

27.2 Der RH hielt kritisch fest, dass es zwischen Innenministerium und Justizministerium keinen regelmäßigen Austausch bzw. keine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Dolmetschwesens gab. Nach Ansicht des RH wäre dies – auch wegen der Kosten in diesem Bereich – zweckmäßig. Beide Ministerien standen vor den gleichen Herausforderungen bei der Weiterentwicklung des Dolmetschwesens und die beim Innenministerium sowie beim Justizministerium in Verfahren (vor allem Strafverfahren und Verfahren im Bereich des Fremdenwesens und Asyls) erbrachten Leistungen waren eng miteinander verbunden. Durch eine verstärkte Koordination und Kooperation könnten sich daher wesentliche Synergieeffekte ergeben.

Der RH empfahl dem Innenministerium und dem Justizministerium, im Bereich des Dolmetschwesens verstärkt zusammenzuarbeiten und mögliche Synergieeffekte zu nutzen.



- 27.3 (1) Laut Stellungnahme des Innenministeriums setze es die Empfehlung bereits um. Vor allem hinsichtlich der digitalen Abrechnung über das Dolmetschregister sei dem Dolmetschwesen-Team des Innenministeriums gegenüber bereits mehrmals von Dolmetscherinnen und Dolmetschern der Wunsch einer bundesweit einheitlichen Vorgehensweise geäußert worden, da diese derzeit mit unterschiedlichsten diesbezüglichen Anforderungen konfrontiert seien.

Derzeit werde im Innenministerium die digitale Abrechnung ressortweit ausgerollt bzw. weitere, vom RH und von der Abteilung Interne Revision aufgeworfene Herausforderungen bearbeitet, welche aus Sicht des Innenministeriums zuerst erledigt werden müssen, damit Synergieeffekte auch tatsächlich erzielt werden können.

Eine Erörterung und Abstimmung potenzieller Bereiche zukünftiger Zusammenarbeit im Dolmetschwesen solle jedoch möglichst zeitnahe erfolgen.

- (2) Laut Stellungnahme des Justizministeriums beruhe das gerichtliche Dolmetschwesen auf den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben in Justizgesetzen (insbesondere SDG, GebAG, StPO, Zivilprozessordnung). Der RH führe in seinem Prüfbericht von den Ministerien weitestgehend unabhängig gewählte unterschiedliche Vorgehensweisen an; davon könne keine Rede sein.

Entgegen der Darstellung des RH habe es in bestimmten Zusammenhängen – etwa im Bereich der vom Innenministerium geplanten Gebührenabrechnung im Weg eines Abrechnungstools oder auch generell zum Gebührenthema – in letzter Zeit auch sehr wohl Kontakte und Besprechungen zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium gegeben.

Von Seiten des Justizministeriums sei aktuell nicht daran gedacht, von seinem System der allgemeinen Beeidigung und gerichtlichen Zertifizierung der Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher abzugehen und auf ein System umzuschwenken, wie es dem vom Innenministerium geführten Dolmetschregister zugrunde liege. Allerdings sei zu überlegen und abzustimmen, ob und in welcher Form das Dolmetschregister des Innenministeriums gegebenenfalls auch für die Justiz nutzbar gemacht werden könnte, um solcherart den Kreis der für eine Bestellung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Betracht kommenden Personen sinnvoll zu erweitern, soweit keine in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen verfügbar seien. In diesem Punkt seien Gespräche mit dem Innenministerium sicherlich sinnvoll; im Rahmen solcher Gespräche wäre dann auch zu erörtern, ob sich allenfalls auch sonstige Aspekte des Dolmetschwesens für eine weitere Abstimmung zwischen Justiz- und Innenministerium eignen.



Was die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher betrifft, sei die JBA gemäß § 1 Abs. 1 JBA–G errichtet worden, „um die Verfügbarkeit (...) der für die Unterstützung der ordentlichen Gerichte erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten“. Die JBA könne gemäß § 2 Abs. 5 letzter Satz JBA–G „Verträge über die Bereitstellung von Dolmetschern abschließen“. Die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher sollen daher nur für die Justiz tätig werden, eine nähere Zusammenarbeit mit dem Innenministerium bedürfe hier einer gesetzlichen Grundlage.

- 27.4 Der RH wies das Justizministerium darauf hin, dass sich die Feststellung der voneinander weitestgehend unabhängig gewählten Vorgehensweisen auf die unmittelbar davor genannten Bereiche bezog. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Gegenäußerung in TZ 18. Der Vollständigkeit halber wiederholte er auch seine Ausführungen, wonach es in Einzelbereichen Gespräche zwischen dem Justiz- und dem Innenministerium gegeben habe.



Schlussempfehlungen

28 Zusammenfassend empfahl der RH:

Bundesministerium für Inneres

- (1) Für die Neuaufnahme von Personen in das Dolmetschregister wären bei den Ausbildungs- und Sprachnachweisen Mindestanforderungen zu definieren, um ein Mindestqualitätsniveau zu gewährleisten. (TZ 5)
- (2) Es sollten zumindest für die häufig herangezogenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie sprachkundigen Personen, die vor dem Erlass zum zentralen digitalen Dolmetschregister vom Juni 2018 ins Dolmetschregister übernommen wurden, die für Neuaufnahmen geforderten Sicherheits- und Qualifikationserfordernisse sichergestellt werden. (TZ 5)
- (3) Die Vorgaben – insbesondere die Texte – zur Überprüfung der Sprachkompetenz für die Neuaufnahme von Personen in das Dolmetschregister wären hinsichtlich der praxisnahen Anwendbarkeit zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 5)
- (4) Das Dolmetschregister sollte hinsichtlich der dort erfassten Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetscher – wenn möglich IT–unterstützt – aktuell gehalten werden. (TZ 8)
- (5) Im Sinne eines Internen Kontrollsystems wäre die Einhaltung der internen Bestellungskriterien für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sicherzustellen. (TZ 14)
- (6) Der Erlass zum Dolmetschregister wäre entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (vorrangige Bestellung von Gerichtsdolmetscherinnen und –dolmetschern) anzupassen. (TZ 14)
- (7) Im Sinne eines Internen Kontrollsystems sollte die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verrechnung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sichergestellt werden. (TZ 17)
- (8) Ein Konzept betreffend den operativen Einsatz des Führungsinformationsystems zum Monitoring von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen wäre zu erarbeiten und umzusetzen. (TZ 21)



Bundesministerium für Justiz

- (9) Die Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste sowie das damit in Zusammenhang stehende Prüfungswesen wären hinsichtlich deren Zweckmäßigkeit zu evaluieren und gegebenenfalls an die aktuellen Anforderungen anzupassen. (TZ 6)
- (10) Es sollte institutionenübergreifend mit Wissenschaft und Lehre zusammengearbeitet werden, um eine ausreichende Anzahl und Qualität von Dolmetschleistungen sicherzustellen und somit auch zukünftig faire Verfahren gewährleisten zu können. (TZ 9)
- (11) Die Liste der für eine Eintragung zur Verfügung stehenden Sprachen wäre regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und dementsprechend anzupassen. (TZ 9)
- (12) Ein standardisierter Prozess sollte definiert werden, um regelmäßig die für eine ganzheitliche Betrachtung und Entwicklung des Dolmetschwesens notwendigen Daten (z.B. Sprachbedarf) systematisch und auswertbar erheben zu können. (TZ 9)
- (13) Die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen wären für Zwecke der Justiz – insbesondere zu Steuerungszwecken – leicht auswertbar zu erfassen. (TZ 10)
- (14) Anleitungen bzw. Regelungen für eine einheitliche Administration von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen wären zu erlassen. (TZ 13)
- (15) Es sollte eine erlassmäßige Regelung getroffen werden, wonach die Gerichte bei Beauftragung von – insbesondere nicht in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen – nichtamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in den durch die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher abgedeckten Sprachen die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich zu dokumentieren haben. (TZ 15)
- (16) Die Verrechnungssystematik wäre zu evaluieren und es wäre sicherzustellen, dass keine höheren Gebühren für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen ausgezahlt werden, als den Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäß Gebührenanspruchsgesetz zustehen. (TZ 18)
- (17) Bei allen eingesetzten Dolmetscherinnen und Dolmetschern wären schrittweise und systematisch Maßnahmen zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit, wie bspw. Sicherheitsüberprüfungen, zu setzen. (TZ 22)



Bundesministerium für Inneres; Bundesministerium für Justiz

- (18) Unter Kosten–Nutzen–Aspekten sollte evaluiert werden, für welche Anwendungsbereiche und in welchem Ausmaß der Einsatz von Video-dolmetsch–Leistungen zweckmäßig ist. (TZ 12)
- (19) Im Bereich des Dolmetschwesens sollte verstärkt zusammengearbeitet werden und mögliche Synergieeffekte wären zu nutzen. (TZ 27)

Justizbetreuungsagentur

- (20) Die potenziellen Gebühren der Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher wären praxisnah zu bemessen und der Leitfaden wäre dazu dementsprechend anzupassen. (TZ 24)

Landesgericht für Strafsachen Graz

- (21) Vorkehrungen sollten getroffen werden, um das Risiko eines Abhängigkeitsverhältnisses sowie des Ausfalls des nahezu ausschließlich beauftragten Dolmetschbüros zu minimieren. (TZ 15)

Landesgericht für Strafsachen Wien

- (22) Informationen zu festgestellten Qualitätsmängeln bei Dolmetscherinnen und Dolmetschern sollten strukturiert gesammelt und in geeigneter Form im Haus weitergeben werden. (TZ 22)

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

- (23) Das Register zu den Personenakten, die im Zuge der Bewerbung für eine Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste angelegt werden, sowie die im Register bereits erfassten Daten wären zu digitalisieren und in elektronischer Form zu führen. (TZ 6)



Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen
im Innenministerium und Justizministerium



Wien, im Juni 2020
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Umsetzungsgrad ausgewählter Empfehlungen des RH-Berichts „Justizbetreuungsagentur“			
Reihe BUND 2014/7			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ aktueller Bericht	Um- setzungs- grad
12	In den Bereichen Strafvollzug, Expertinnen und Experten sowie Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher wären Leistungsstandards – wie in den Rahmenvereinbarungen vorgesehen – schriftlich festzulegen. Weiters sollte die Verantwortung für die Einhaltung solcher Leistungsstandards in erster Linie dem Bundesministerium für Justiz selbst im Rahmen der Fachaufsicht übertragen werden.	–	nicht mehr aktuell bzw. alternativ umgesetzt
18	Der ursprünglich festgestellte Bedarf an Dolmetscherkapazitäten sollte auf Aktualität und tatsächliche Umsetzbarkeit geprüft werden. Darauf basierend wäre vom Bundesministerium für Justiz die tatsächliche Beauftragung nach Sprachen neu festzulegen. Von der Justizbetreuungsagentur wären gegebenenfalls verstärkt Rekrutierungsmaßnahmen zu setzen.	9, 25	teilweise umgesetzt
19	Die Amtsdolmetscherinnen und –dolmetscher wären organisatorisch den Justizdienststellen zuzuordnen und diesen damit die Verantwortung für deren bestmögliche Auslastung zu übertragen.	–	nicht mehr aktuell bzw. alternativ umgesetzt
19	Es wäre eine erlassmäßige Regelung zu treffen, wonach die Gerichte bei Beauftragung von freiberuflichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern in den durch Amtsdolmetscherinnen und –dolmetschern abgedeckten Sprachen die maßgeblichen Gründe dafür schriftlich dokumentieren müssen.	15	nicht umgesetzt
19	Daten hinsichtlich der wegen fehlender Ressourcen abgelehnten Aufträge für Dolmetscherleistungen sollten dokumentiert werden, wofür eine entsprechende Funktionalität im neuen Buchungs-Tool einzurichten wäre.	25	umgesetzt
30	In der Kostenrechnung sollte bei der Verteilung der Gemeinkosten auf die einzelnen Personalbereitstellungsbereiche statt der Erlössummen ein verursachergerechter Schlüssel herangezogen werden.	26	umgesetzt
31	Die im IKS-Konzept vorgesehenen Kontrollen wären tatsächlich vorzunehmen und zu dokumentieren. Darauf basierend sollte das bestehende IKS-Konzept evaluiert und – auch im Hinblick auf den erfolgten Ausbau der Personalbereitstellungsbereiche – angepasst werden.	23	umgesetzt
35	Es sollte untersucht werden, wie hoch beim Landesgericht für Strafsachen Wien und beim Arbeits- und Sozialgericht Wien der Anteil der noch nach dem Gebührenanspruchsgesetz bezahlten Leistungen in den von Amtsdolmetscherinnen und –dolmetschern abgedeckten Sprachen liegt. Weiters wären die Gründe, warum diese gegebenenfalls nicht genutzt werden bzw. welche Hindernisse entgegenstehen, zu erheben.	9, 15	nicht umgesetzt

R
—
H

